

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung
zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

WIR



Kontext



Status



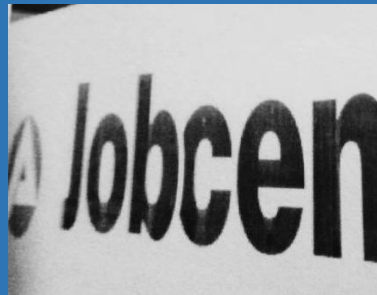
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



WIR



Kontext



Status



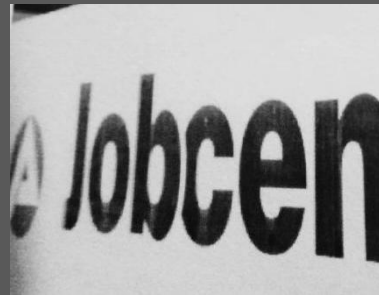
Arbeitsmarktzugang



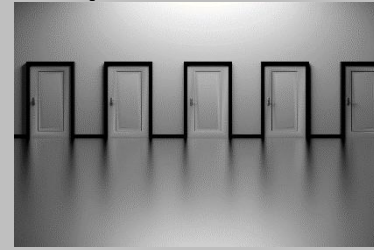
AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Ziel des ESF Plus-Bundesprogramms [WIR](#) ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

WIR bietet mit 41 Projektverbünden

Beratung, Qualifizierung und Unterstützung für Geflüchtete unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt

Maßnahmen für Teilnehmende

- Arbeitsmarktbezogene Beratung und Unterstützung von Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Unterstützung beim Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Vermittlung in Sprachkurse
- Angebot von und Vermittlung in individuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Angebote zum Erhalt, Wiederherstellung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung, schulische Bildung, Praktikum
- Begleitung während Beschäftigung, Schul- oder Berufsausbildung

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie für weitere Multiplikator*innen
- Beratung von Arbeitgeber*innen
- Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen durch Vernetzung mit relevanten Akteur*innen des Arbeitsmarktes
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration
- Bundesweite Facharbeitsgruppen

WIR



Kontext



Status



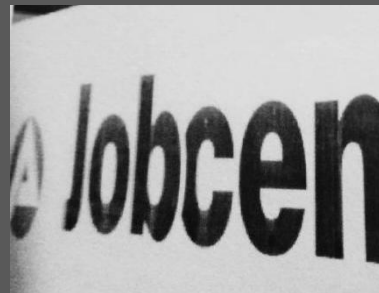
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Relevante Rechtsquellen

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen. Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- EU-Aufnahmerichtlinie und -Verordnungen zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS)
- EU-Massenzustrom-Richtlinie
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG)
- Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

Die GEAS-Reform

- Durch die sog. GEAS-Reform sind zum 12.06.2026 neun Verordnungen und eine Richtlinie in Kraft getreten:
- Verordnungen entfalten – im Gegensatz zu Richtlinien – **unmittelbar** ihre Gültigkeit in den Mitgliedsstaaten, unabhängig davon, ob oder wie diese in nationales Recht umgesetzt wurden.
- Die GEAS-Verordnungen bieten aber den Mitgliedstaaten z. T. große Spielräume, die sie durch die eigene Gesetzgebung ausgestalten können.
- Auf Bundesebene wurde die GEAS-Reform durch das **GEAS-Anpassungsgesetz** und das **GEAS-Anpassungsfolgesgesetz** umgesetzt. Dadurch wurden vor allem das Asyl- und Aufenthaltsgesetz geändert.
- Zudem wurden im **Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft sowie im Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz** weitere Änderungen vorgenommen.

Die GEAS-Reform

Worum geht es in den Verordnungen?

- Die neue **Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346** ersetzt die alte Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU. Kern sind **Aufnahmestandards**, z. B. bei Unterbringung, Versorgung und Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Schulpflicht, zur medizinischen Versorgung und zur Feststellung von Vulnerabilität, aber auch Regelungen zu Leistungseinschränkung und zu Inhaftierungen.
- Die **Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1347** ersetzt die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU. In der Asylverfahrensverordnung sind die **Verfahrensregeln für die Zu- und Aberkennung von internationalem Schutz** geregelt, also zum Beispiel zur Anhörung und zu Entscheidung von Asylverfahren. Es werden für bestimmte Konstellationen Asylgrenzverfahren und beschleunigte Verfahren vorgesehen, beispielsweise bei Personen aus Herkunftsländern, die eine EU-weite Anerkennungsquote von unter 20 % haben.
- Die **Asyl- und Migrations-Management-Verordnung (EU) 2024/1348** ersetzt die sog. Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Kern sind neu gefasste **Regeln zur Zuständigkeitsbestimmung** und es gibt **neue Fristen für Rücküberstellungen**.
- Die **Qualifikationsverordnung (EU) 2024/1349** ersetzt die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU. Kern ist die weitere **Vereinheitlichung der Kriterien für Flüchtlingsstatus und subsidiären Schutz** sowie der Statusrechte, inkl. Präzisierungen zu Ausschluss, Aberkennung und Überprüfung.

Belastende Faktoren

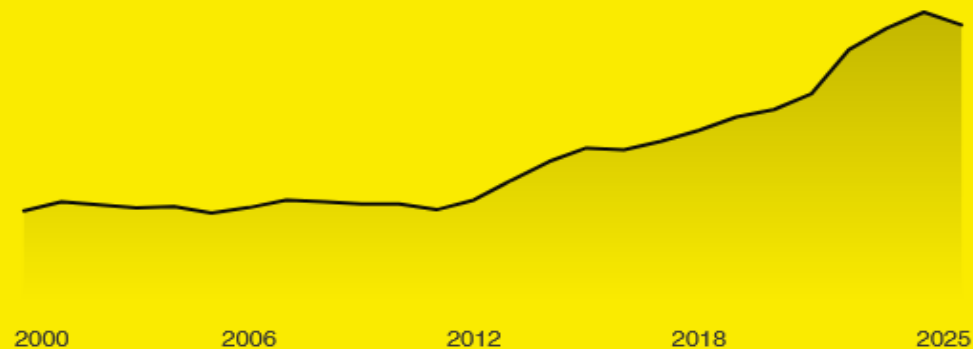
- **Vor der Flucht:**
Verfolgung, (Bürger-)Krieg, (sexualisierte) Gewalt, drohende Verelendung, Umweltzerstörung, ...
- **Während der Flucht:**
Gefährliche Fluchtrouten, Gewalt, Abhängigkeiten von Schleusern, Rechtlosigkeit, Arbeitsausbeutung, Abbruch vertrauter Beziehungen, Sorgen um Familie/Freunde, ...
- **Nach der Flucht:**
Verlust von Orientierungswissen, Unklarheit über die Zuständigkeit Deutschlands sowie das Ergebnis des Asylverfahrens, prekärer Status, Massenunterbringung, Wohnpflichten und Bewegungseinschränkungen, eingeschränkte medizinische Versorgung, Misstrauen gegenüber Behörden, Entmündigung, Arbeitsverbot, Diskriminierung, drohende Obdachlosigkeit, ...

Geflüchtete weltweit

117.8 MILLION

Forcibly displaced people worldwide

Forcibly displaced people worldwide at end-2025 as a result of persecution, conflict, violence, human rights violations or events seriously disturbing public order.



Quelle UNHCR: <https://www.unhcr.org/refugee-statistics> (Stand Ende 2025)

Geflüchtete weltweit

117,8 Millionen

Menschen waren Ende 2025 auf der Flucht

1 von 70

Menschen weltweit sind auf Der Flucht.

13,4 Millionen

Geflüchtete und Binnenvertriebene machen den Sudan zur größten Vertreibungskrise

Zu den 117,8 Millionen gewaltsam Vertriebenen gehörten Ende 2025

- 41,6* Millionen Flüchtlinge, darunter:
 - 28,5 Millionen Flüchtlinge unter UNHCR Mandat
 - 6 Millionen Palästina-Flüchtlinge unter UNRWA-Mandat
 - 7,2 Millionen andere schutzbedürftige Menschen
- 68,7 Millionen Binnenvertriebene durch Konflikte und Gewalt
- 9 Millionen Asylsuchende



** Die Zahlen beruhen auf Daten, die von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen, dem UNHCR und anderen UN-Organisationen gemeldet wurden. Sie sind gerundet, was die Abweichungen bei der Addition erklärt.*

39 Prozent

aller Geflüchteten sind Kinder.

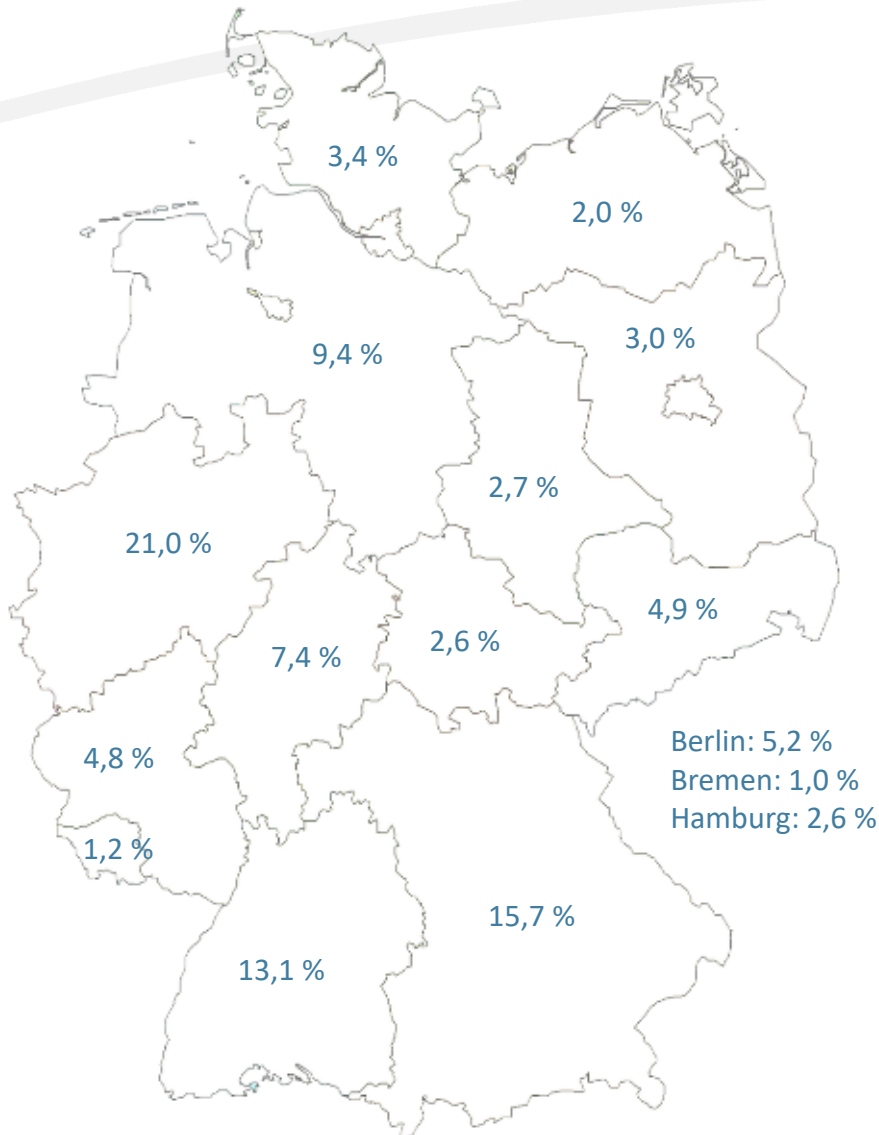
65 Prozent

aller Geflüchteten leben in den Nachbarländern.

26 Prozent

der Geflüchteten leben in Staaten, die zu den ärmsten Ländern der Welt gehören.

Quelle: UNO-Flüchtlingshilfe: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen> [zuletzt aufgerufen am 10.07.2026]



Verteilung von Asylsuchenden

Königsteiner Schlüssel

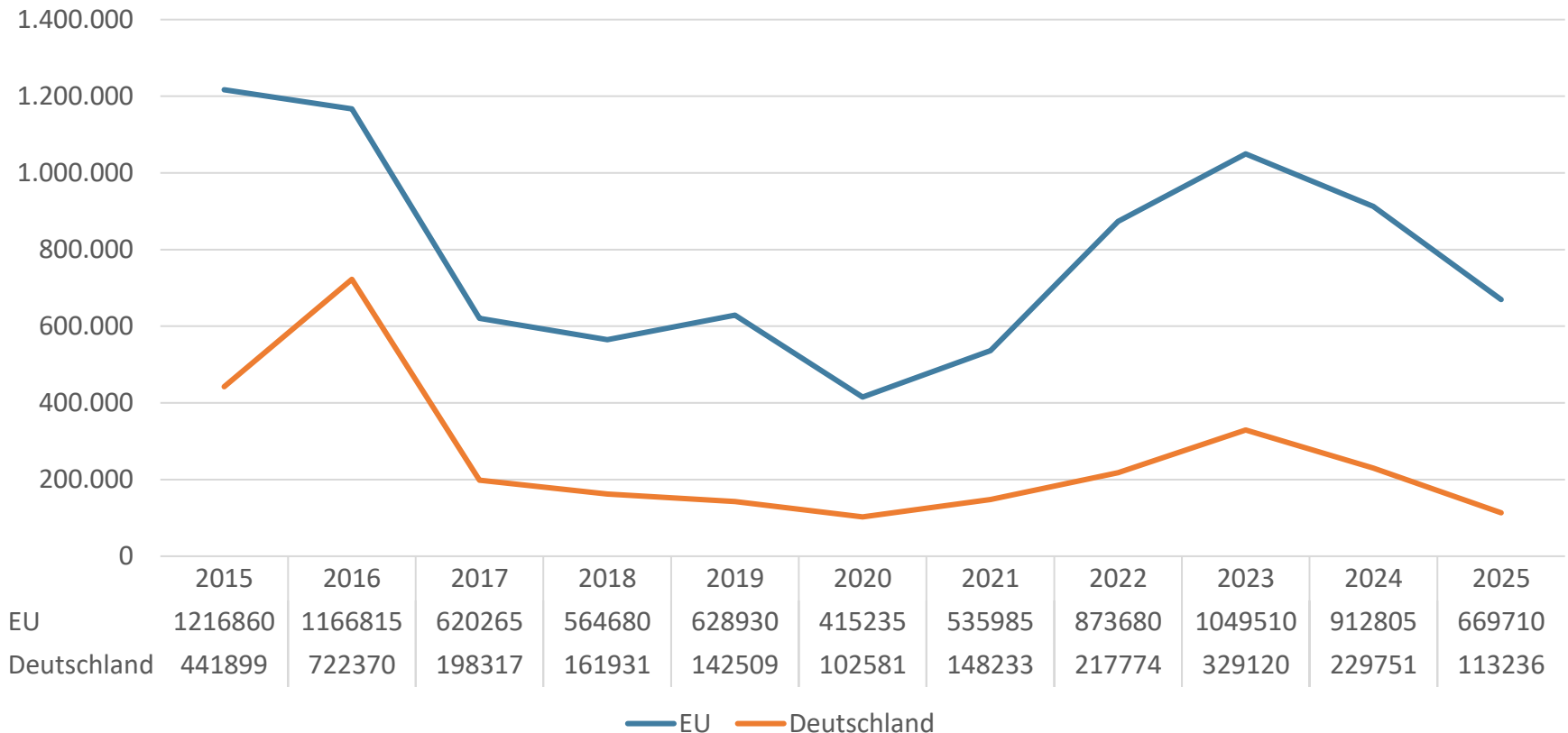
- Berechnung durch Steuereinnahmen (2/3)
- und Bevölkerungszahl (1/3)

Die Quoten werden jährlich neu berechnet.

Quelle:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahren/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

Asylerstanträge in der EU und in Deutschland



Quelle EU: First time asylum applicants - annual aggregated 2025: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00191/default/table?lang=en>

Quelle Deutschland: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluesselfzahlenAsyl/flyer-schluesselfzahlen-asyl-2025.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zugänge zu Schutz

Die wichtigsten Wege, über die Menschen Schutz erhalten:

Asylverfahren

- anerkannte Asylberechtigte erhalten AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG
- anerkannte Flüchtlinge nach GFK und subsidiär Schutzberechtigte erhalten AE nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AufenthG
- bei nationalem Abschiebungsverbot AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

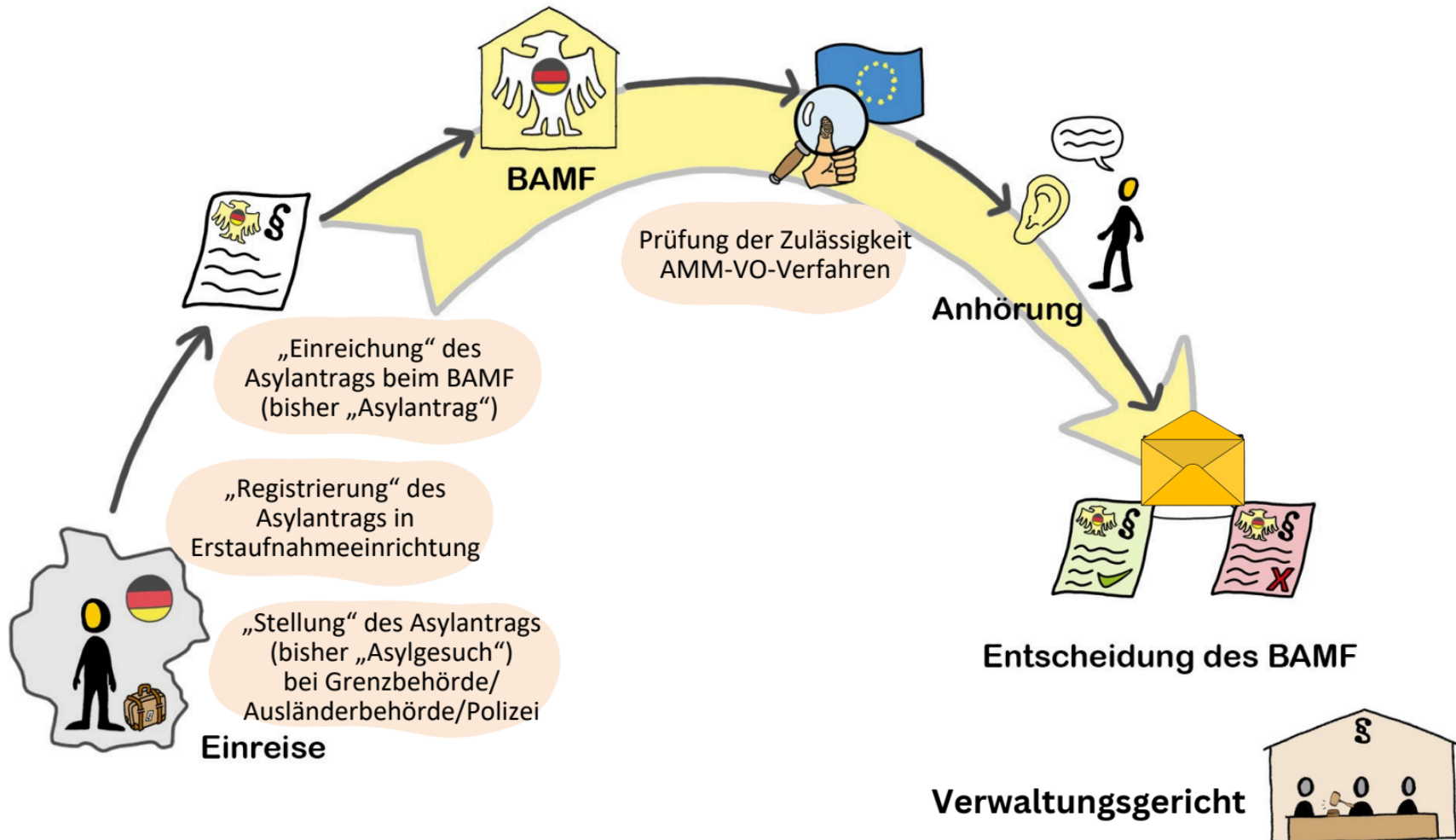
- AE nach § 24 AufenthG (Einreise ohne Visum erlaubt)
- Grundlage ist EU- „Massenzustrom-Richtlinie“ 2001/55/EG
- bisher nur angewandt für Geflüchtete aus der Ukraine

Aufnahme aus dem Ausland

- Einreise erfolgt mit einem Visum
- Aufnahme von Einzelpersonen aus völkerrechtl. oder humanitären Gründen (AE nach § 22 AufenthG); z. B. Ortskräfteverfahren
- durch oberste Landesbehörden (AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG), z.B. Landesaufnahmeprogramme
- durch Bund (AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG); Bundesaufnahmeprogramme
- Resettlement-Flüchtlinge (AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG)

Das Asylverfahren

ab 12.06.2026



Ablauf des Asylverfahrens

Stellung des Asylantrags bei Grenzbehörde, Ausländerbehörde oder Polizei

Registrierung des Asylantrags bei Aufnahmeeinrichtung → **Ankunftsnachweis**

Förmliche Einreichung des Asylantrags beim BAMF → **Aufenthaltsgestattung**

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

einfach
unbegründet

offensichtlich
unbegründet
(insb. „sichere
Herkunftsstaaten“)

unzulässig
(internationaler Schutz in
einem anderen Mitgliedstaat
bzw. sicheren Drittstaat etc.)

Deutschland ist
nicht zuständig
(wg. Zuständigkeit eines
anderen Mitgliedstaats)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten!
Ggf. Eilantrag erforderlich

Die Asylanerkennung nach Art. 16a GG

- Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- ABER: man kann sich nicht darauf berufen, wenn man aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.
- Daher hat diese Anerkennung in der Praxis kaum Bedeutung.

Menschen, die die Anerkennung nach Art. 16a GG erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG für drei Jahre und einen blauen Reisepass**

Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Art. 9 ff. Qualifikationsverordnung

- **Begründete Furcht vor Verfolgung** wegen **Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**.
- Verfolgungshandlungen müssen **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, z.B. physische oder sexuelle Gewalt. Zwischen Verfolgungshandlungen und Flucht muss zudem eine Verknüpfung bestehen.
- Die Qualifikationsverordnung konkretisiert Verfolgungsgründe; Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann; Akteure, die Schutz bieten und den Vorrang des sog. internen Schutzes (Art. 6 ff).

Menschen, die die Anerkennung nach der GFK erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG für drei Jahre und einen blauen Reisepass**

Subsidiärer Schutz

Art. 15 ff. Qualifikationsverordnung

- Es braucht stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass im Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden droht**.
- Als ernsthafter Schaden gilt:
 - (1) Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**,
 - (2) **Folter** oder **unmenschlicher** oder **erniedrigender Behandlung oder Bestrafung**,
 - (3) eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt** im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen **bewaffneten Konflikts**.

Auch hier wird geprüft, ob es Akteure gibt, die Schutz bieten sowie die Möglichkeit des internen Schutzes.

Menschen, die Subsidiären Schutz erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG für drei Jahre und evtl. einen grauen Reisepass**

Nationale Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

Abschiebeverbot wegen Verstoßes gegen die EMRK

- Ein Abschiebeverbot wird erteilt, wenn sich aus der Konvention zum **Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist (§ 60 Abs. 5 AufenthG).

Weitere Abschiebeverbote

- Ein Abschiebeverbot soll erteilt werden, wenn eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht**. Dies liegt laut Gesetz nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Menschen, die die Anerkennung nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 erhalten, bekommen eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (für 1-3 Jahre)**.

Statistiken 2021

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	54.903	58.294	62,6%	99,8 %	12,2%
Afghanistan	23.276	10.045	42,9%	74,0 %	48,4%
Irak	15.604	11.147	31,9%	44,4 %	17,0%
Türkei	7.067	6.752	37,2%	43,3 %	15,7%
Ungeklärt	5.041	4.260	60,4%	83,3 %	-
Georgien	3.685	3.483	0,6%	0,9 %	3,2%
Somalia	3.649	3.595	63,1%	81,6 %	17,3%
Eritrea	3.168	3.177	84,0%	92,5 %	-
Iran	2.693	4.277	27,6%	38,5 %	25,8%
Nigeria	2.508	5.344	11,1%	17,4 %	8,1%
HKL gesamt	148.233	149.954	39,9%	63,1 %	18,6%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2021; „Bundesamt in Zahlen 2021“

Statistiken 2022

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtzusch- quote	bereinigte Gesamtzusch- quote	Gesamtzuschquote der VG-Entscheidungen
Syrien	70.976	75.023	90,3%	99,9%	7,8%
Afghanistan	36.358	44.250	83,5%	99,3%	39,2%
Türkei	23.938	11.073	27,8%	35,2%	15,8%
Irak	15.175	22.185	22,5%	29,4%	14,1%
Georgien	7.963	6.867	0,4%	0,5%	2,9%
Iran	6.322	4.885	29,4%	44,9%	28,4%
Ungeklärt	4.672	5.040	60,8%	79,2%	-
Somalia	3.938	4.853	63,7%	80,8%	25,3%
Eritrea	3.932	3.626	84,0%	91,7%	-
Russische Föderation	2.851	2.594	11,5%	24,0%	9,5%
HKL gesamt	217.774	228.673	56,2%	72,3%	17,3%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022; „Bundesamt in Zahlen 2023“

Statistiken 2023

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtzusch- quote	bereinigte Gesamtzusch- quote	Gesamtzuschquote der VG-Entscheidungen
Syrien	102.930	88.477	88,2%	99,9%	4,2%
Türkei	61.181	24.131	13,0%	17,8%	8,8%
Afghanistan	51.275	46.373	76,5%	98,7%	8,8%
Irak	11.152	12.943	25,0%	33,2%	9,1%
Iran	9.384	6.894	29,5%	45,5%	23,8%
Georgien	8.414	10.038	0,3%	0,4%	0,9%
Russische Föderation	7.663	5.246	9,1%	29,0%	6,6%
Somalia	5.301	3.963	77,4%	93,8%	-
Eritrea	4.116	3.767	84,5%	89,9%	-
Ungeklärt	4.060	3.673	57,2%	75,8%	-
HKL gesamt	329.120	261.601	51,7%	68,6%	9,1%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2023; „Bundesamt in Zahlen 2023“

Statistiken 2024

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	76.765	93.808	83,0%	99,9%	2,3%
Afghanistan	34.149	42.999	74,7%	93,3%	6,6%
Türkei	29.177	8.003	9,4%	12,5%	4,7%
Irak	7.839	11.397	22,6%	31,4%	9,5%
Somalia	6.953	5.181	61,8%	89,8%	-
Iran	5.230	7.914	28,4%	36,7%	23,1%
Ungeklärt	4.737	3.902	52,0%	81,4%	-
Russische Föderation	4.698	8.003	5,2%	10,2%	6,0%
Kolumbien	3.839	5.002	0,3%	0,3%	1,1%
Eritrea	3.132	3.801	75,6%	84,6%	-
HKL gesamt	229.751	301.350	44,4%	59,3%	7,2%

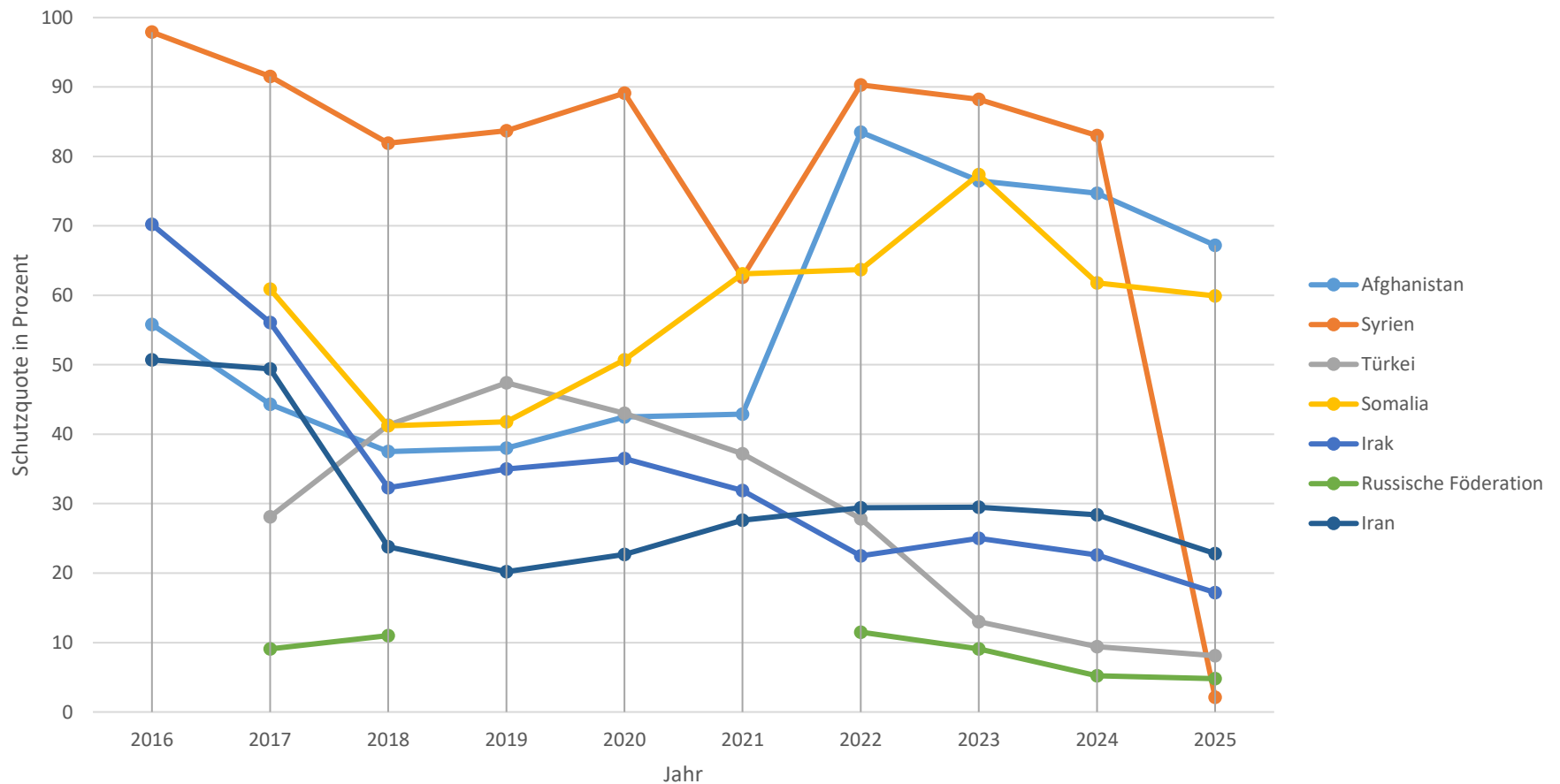
Quelle BAMF: [Bundesamt in Zahlen 2024](#) sowie [Drucksache 20/14923](#) vom 21.03.2025

Statistiken 2025

Hauptherkunftsländer	Asyl- erstanträge	BAMF- Entscheidungen	Gesamtschutz- quote	bereinigte Gesamtschutz- quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Afghanistan	23.972	87.689	67,2%	78,9%	
Syrien	23.256	25.293	2,1%	5,3%	
Türkei	11.919	57.790	8,1%	9,7%	
Somalia	4.340	10.074	59,5%	83,7%	
Irak	3.860	13.951	17,2%	25,4%	
Russische Föderation	3.100	11.106	4,8%	6,9%	
Eritrea	2.490	4.043	71,3%	82,4%	
Iran	2.271	11.626	22,8%	26,8%	
Guinea	1.994	5.406	23,7%	29,9%	
Vietnam	1.938	2.004	0,4%	0,7%	
HKL gesamt	113.236	310.930	28,1%	37,5%	

Quelle BAMF: [Bundesamt in Zahlen 2025](#)

Schutzquoten ausgewählter Herkunftsländer



Eigene Darstellung auf Grundlage von BAMF: „Das Bundesamt in Zahlen“ 2016-2024; „Das Bundesamt in Zahlen 2025 – Modul Asyl“.

Entscheidungen des BAMF über Asylersanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %	0,8 %	0,7 %	0,7 %	1,3 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	20,6 %	17,1 %	15,6 %	11,9 %	21,2 %
§ 25 Abs. 2 Satz 2	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %	25,2 %	27,3 %	24,9 %	1,6 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %	13,1 %	8,2 %	6,9 %	3,9 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %	22,3 %	24,7 %	25,1 %	25,1 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %	21,6 %	23,6 %	30,5 %	46,8 %

Quelle BAMF: [Das Bundesamt in Zahlen 2025](#):

„Sichere Herkunftsstaaten“

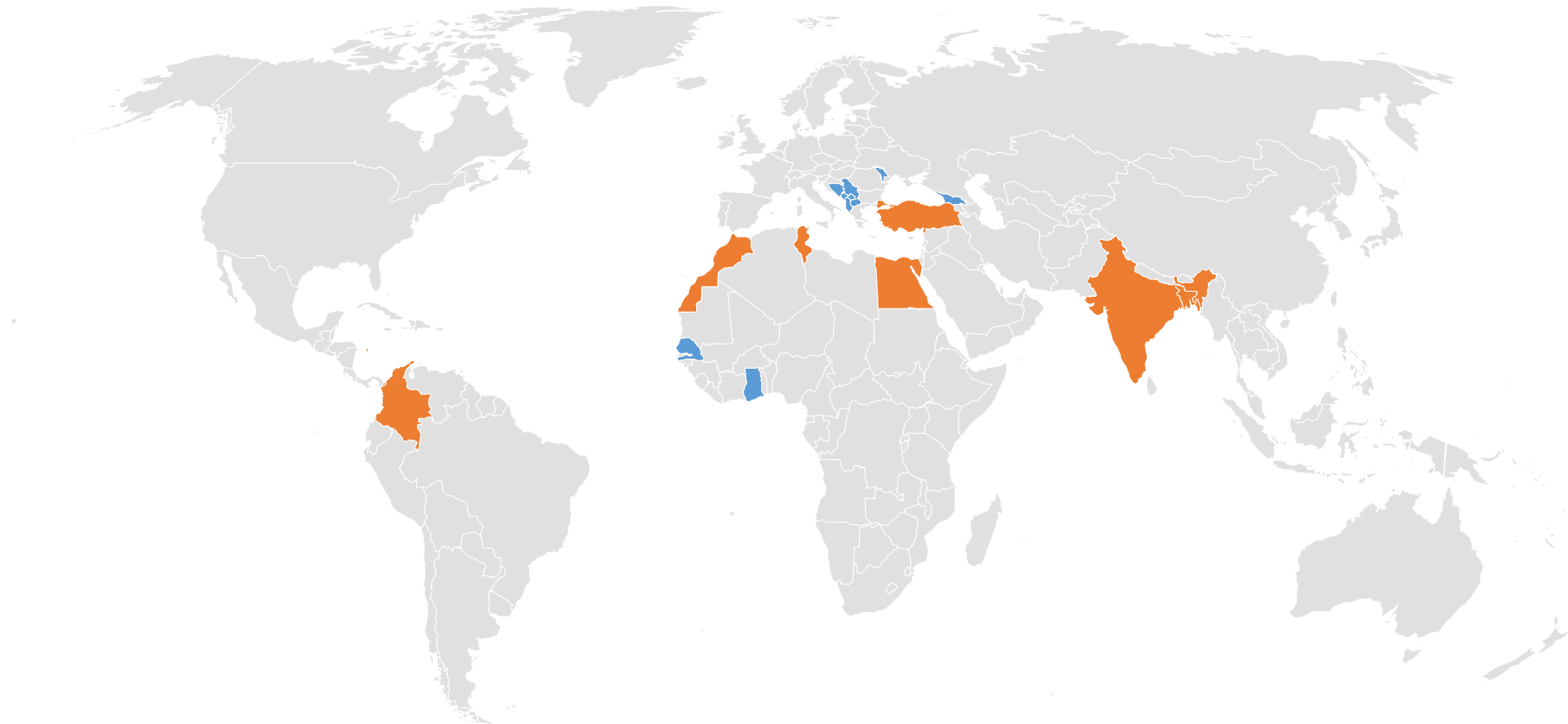
„Sichere Herkunftsstaaten“ auf nationaler Ebene:

- a) nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Georgien, Republik Moldau
- b) nach § 29b AsylG (Rechtsverordnung vom 21.01.2026):
dieselben Länder wie nach § 29a AsylG

„Sichere Herkunftsländer“ auf europäischer Ebene:

- a) nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II):
Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko, Tunesien und EU-Beitrittskandidaten wie die Türkei (Ausnahme z.B. bei bewaffnetem Konflikt)
- b) Dynamische Liste: Herkunftsländer mit unionsweiter Anerkennungsquote $\leq 20\%$, dies richtet sich nach Eurostat:
https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_asydec1pc_custom_21328996/bookmark/table?lang=en&bookmarkId=ba4e987f-c078-471b-9075-65fb7a13e90e&c=1778057856000

„Sichere Herkunftsstaaten“



Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“*, können auch ohne Arbeitsmarktzugang gefördert werden durch

- Vermittlung (§ 39a SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 Abs. 4 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 9 SGB III)

Die Bundesregierung geht von einer „guten Bleibeperspektive“ aus, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtzuschutzquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt.

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

* Nach der Übersicht der Bundesagentur für Arbeit „Förderinstrumente der BA für geflüchtete Menschen (Jugendlichen- und Erwachseneninstrumente nach Rechtskreis)“, Stand 24. März 2023, sind das zurzeit Personen aus **Syrien, Eritrea, Somalia und Afghanistan**.

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

- Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**
Gilt auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung: max. **18 Monate**
Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)
- Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**
Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falschen Angaben zur Identität und Staatsangehörigkeit, fehlender Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1d AsylG).

Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nach **§§ 29a; 29b AsylG** oder nach der **EU-weiten Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)**

- können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Ausnahme: Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**

Unterbringung in Sekundärmigrationszentren

Wohnpflicht besteht (§ 47 Abs. 1b AsylG)

- während des Verfahrens nach AMMVO
- bei Unzulässigkeit des Antrags in Anerkannten-Fällen bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung
- Verpflichtung endet bei Feststellung, dass Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Maximale Verweildauer

- längstens bis zu **24 Monate** (§ 47 Abs. 1b S. 1 AsylG)
- bei minderjährigen Kindern: max. **12 Monate** (§ 47 Abs. 1c AsylG)
- Anrechnung des Zeitraums in Sekundärmigrationszentren auf die Dauer der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Abs. 1 AsylG.

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Anerkannte Schutzberechtigte etc.

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 - 3 AufenthG (erstmalig) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehepartner*in), der*die

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23a, 25 Abs. 4 - 5, 25a, 25b, 104c AufenthG

- **Wohnsitzauflagen** sind möglich
- Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (12.2.5.2.2) werden Wohnsitzauflagen erteilt, wenn Leistungen nach dem SGB II / XII oder AsylbLG bezogen werden.

Wohnsitzauflage bei Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

unterliegen einer **Wohnsitzauflage** (nicht zu verwechseln mit der „räumlichen Beschränkung“, die das Verlassen des Bezirks einer Ausländerbehörde nur mit deren Genehmigung erlaubt).

Die Wohnsitzauflage muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der **Lebensunterhalt** selbst gesichert wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Bei Personen mit **Aufenthaltsgestattung** ist ganz überwiegend für einen Umzug in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zudem eine **neue Zuweisungsentscheidung** erforderlich; bei der Ermessensausübung für die Umverteilungsentscheidung im Einzelfall kann grundsätzlich

- eine konkret bestehende qualifizierte Berufsausbildungsmöglichkeit oder
- eine konkrete Möglichkeit der Erwerbstätigkeit

einen „humanitären Grund“ nach § 50 Abs. 4 S. 4 AsylG darstellen.*

* Vgl. z.B. nds. MI, Erlass vom 25.02.2026

WIR



Kontext



Status



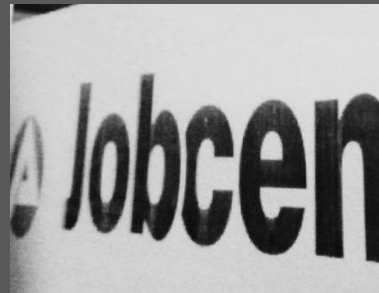
Arbeitsmarktzugang



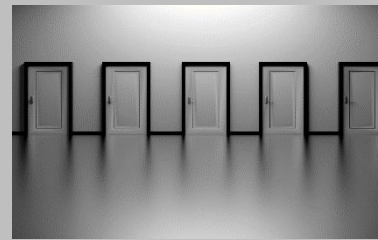
AsylbLG / SGB III



SGB II



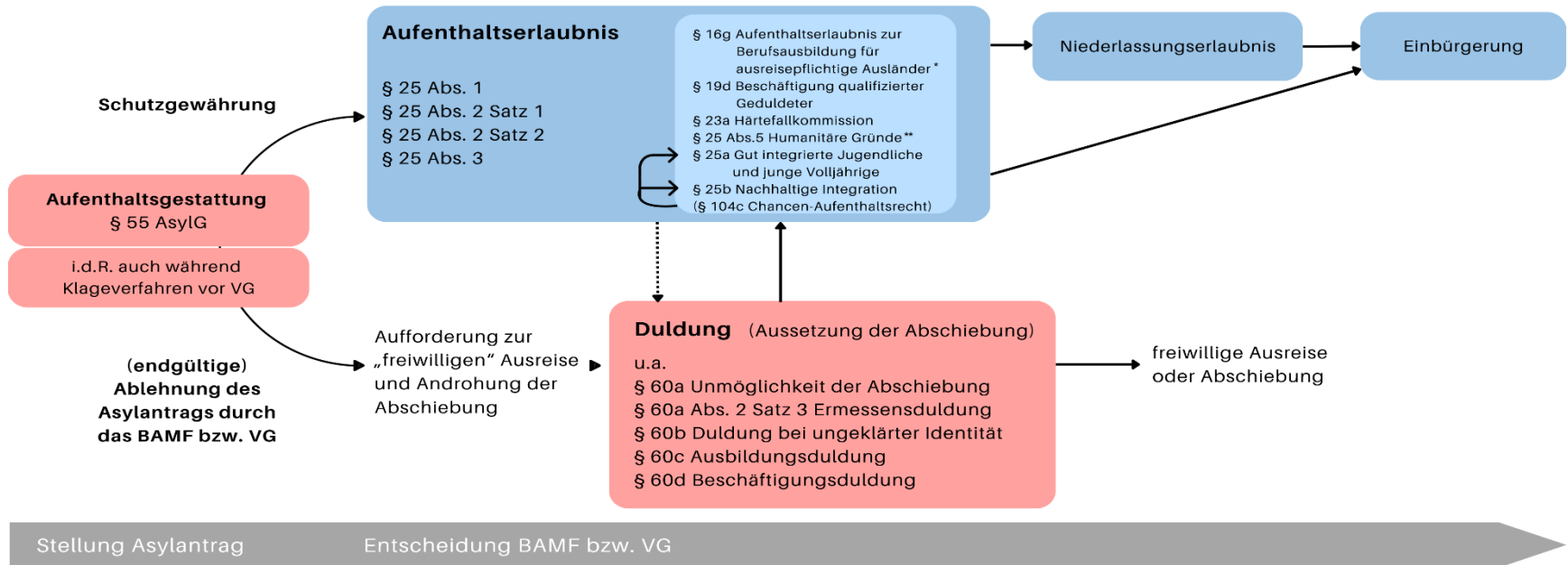
Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Aufenthaltsrechtliche Übergänge bei Geflüchteten



rot:
AsylbLG/ SGB III

blau:
SGB II

Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

* : Bei Ausbildungsbeginn mit Aufenthaltsgestattung Wechsel direkt möglich.

** : AsylbLG, sofern die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist.

© WIR-Autor*innengruppe 2026. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung



Zur **Durchführung des Asylverfahrens** wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 12 Monate erteilt (in Aufnahmeeinrichtung für maximal 6 Monate) und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.

Bescheinigung über die Duldung

Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

The image displays three sections of a German 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' certificate. The top left section features the word 'DEUTSCHLAND' and a red diagonal line. The top right section contains the title 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' and a warning: 'Kein Aufenthaltslied! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!'. The bottom left section is a form with fields for personal data: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, and Staatsangehörigkeit. The bottom right section includes a box for the holder's signature and a stamp area.

Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Anspruchsduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. ▪ wegen fehlender Reisedokumente ▪ wegen familiärer Bindungen ▪ aus medizinischen Gründen ▪ i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“ ▪ Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, insbesondere wegen falscher Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung

Es gibt weitere Duldungsvarianten.

Aufenthaltserlaubnis

AUFENTHALTSTITEL		Y70101V01
NAMEN Vornamen/SURNAMES Forenames MUSTERMANN Erika		
GESCHLECHT/ SEX F	STAATSANGEHÖRIGKEIT/ NATIONALITY TUR	GEBURTSDATUM/ DATE OF BIRTH 12.08.1964
A RT DES TITELS/TITLE OF PERMIT AUFENTHALTSMERLAUBNIS	KARTE GÜLTIG BIS/CARD EXPIRY 31.10.2024	
ANMERKUNGEN/REMARKS 19C ABS.1 I.V.M. 11 ABS.2 BESCHV AUSWEISERSATZ/PERSONALIEN EIG ANGABEN		
 RESIDENCE PERMIT		925732

1. ANMERKUNGEN/REMARKS
ERWERBSTÄTIGKEIT
SIEHE ZUSATZBLATT
Augenfarbe/EYE COLOUR
GRÜN
Größe/HEIGHT
160 cm
2. AUSSTELLUNGSDATUM-
BEIHADE
DATE OF ISSUE - AUTHORITY
01.11.2019
Ausländerbehörde MUSTERSTADT

3. GEBURTSORT/PLACE OF BIRTH
MERSIN

4. ANSCHRIFT/ADDRESS
12345 MUSTERSTADT
BEISPIELWEG 3

BUNDSDRUCKEREI

Y70101V01<MUSTERMANN<<ERIKA<<<<<<<<<<<<

- 5 - Nebenbestimmungen:	- 6 - Nebenbestimmungen:	Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel zur Aufenthaltskarte zur Aufenthaltserlaubnis* Nr. _____
- 2 - Name _____	- 3 - W0000000	- 4 - W0000000 Dieses Dokument gilt als Zusatzblatt zum/zur Aufenthaltstitel/Aufenthaltskarte/Aufenthaltserlaubnis* Nr. _____ bis zum _____
W0000000	- 5 - Ort _____ Im Auftrag _____ Datum, Unterschrift _____	Ausstellende Behörde (Bezeichnung) _____ (Siegel)

Fiktionsbescheinigung



Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter

Sonstige “ausländerbehördliche Bescheinigungen”

- Vermehrt werden aktuell Aufenthaltsgestattungen und Duldungen entzogen/ungültig gestempelt oder bundesrechtlich nicht vorgesehene Aufenthaltspapiere erteilt.
- z.B. „Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt in Stadt/Landkreis XY“ oder Dublin-Bescheinigungen, Grenzübertrittsbescheinigungen, etc.
- Mit diesen Papieren ist gesetzlich kein Arbeitsmarktzugang geregelt.
- Es ist zu prüfen, ob ein bundesrechtlich normiertes Aufenthaltspapier erteilt werden müsste



Stadterwerbung Amt 31.06.90111 Erfurt

Erfurt
Landesamt für Migration und Flüchtlinge

24. Juni 2025

Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt im Stadtgebiet Erfurt

☒ Herr ☐ Frau

Geschlecht:	m	BAF-Nr.:		Einreisepass:	
Name:		AZ-Nr.:		Geburtsort:	
Vorname:		Geburtsdatum:		Arbeits- Freizeit- angehörige:	0
		Stations- vorgabe:			

Inhaber des Ausweises
☒ (Nufus liegt der ABH Erfurt vor)
☐ ohne weitere Identitätsdokumente

Gem. § 58 AufenthG hält sich der Inhaber dieser Bescheinigung ausreisepflichtig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Aufenthaltsbeendigung wird durch die Ausländerbehörde konkret vorbereitet und die Vollziehung erfolgt zeitnah. Der Aufenthalt ist nicht geduldet und die Abschiebung nicht ausgesetzt.

Der Wechsel des Aufenthaltsortes, ohne Benennung einer Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, stellt einen Haftgrund gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG dar.

Dem Inhaber ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt.

Diese Bescheinigung verliert 3 Monate nach Ausstellung ihre Gültigkeit.

Ort, Datum
Erfurt, 24. Juni 2025
Technische Dienststelle
(Siegel)

WIR



Kontext



Status



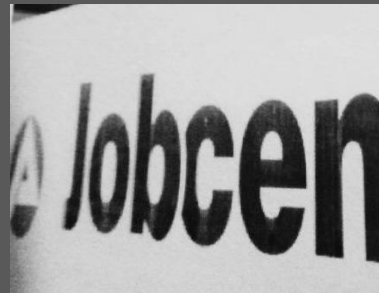
Arbeitsmarktzugang



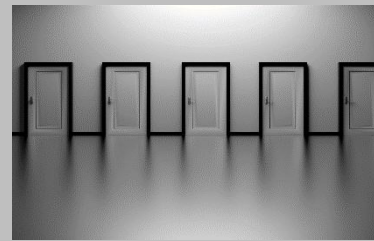
AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Anerkannte Schutzberechtigte haben eine Aufenthaltserlaubnis, die den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- *Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet*

Auch andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (Abschnitt 5 im AufenthG) haben eine Aufenthaltserlaubnis, die meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- *Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet*

Besteht **kein uneingeschränkter Zugang** zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- *Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet*

Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Erwerbstätigkeit umfasst Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

§ 22
§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 24
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1
§ 25 Abs. 2 Satz 2
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b
§ 104c

Beschäftigung und Selbstständigkeit ist **erlaubt**.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Sie kann aber durch die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 23 Abs. 1*
§ 25 Abs. 4 Satz 1

*Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 kann die Anordnung vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Aufzählung der Aufenthaltserlaubnisse ist nicht vollständig. Alle Paragraphen auf dieser Seite beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz.

Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthaltsgestattung/Duldung eintragen, z.B.

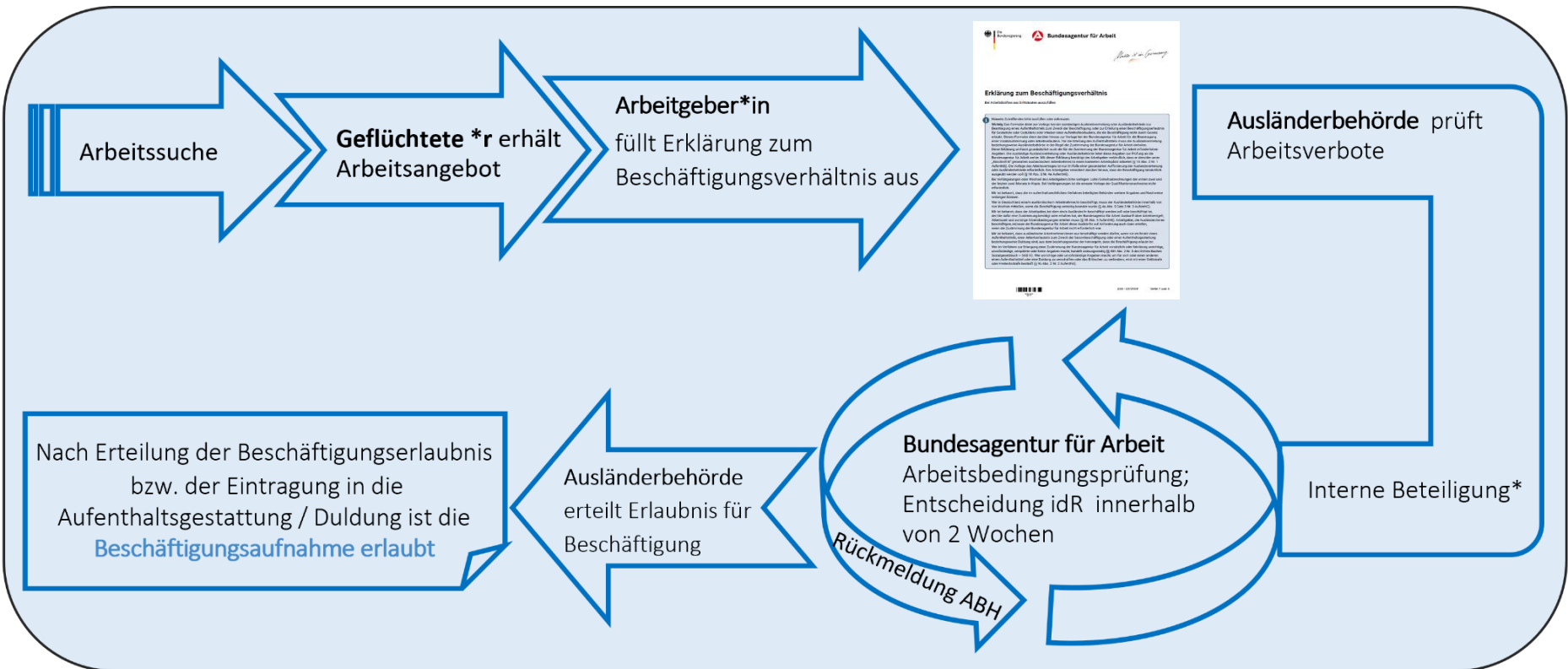
- **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.

Keine Zustimmung der BA (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:

- Betriebliche Berufsausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bis zu 3 Monaten, Einstiegsqualifizierung, etc.)
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)

Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren



*Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 BeschV), zu weiteren Ausnahmen siehe vorherige Folien.

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Wartezeiten und Versagungsgründe

Bei Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung sind vier Konstellationen zu unterscheiden:

1. Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen
2. Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung
3. Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen
4. Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG).



Fallbeispiel zum Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

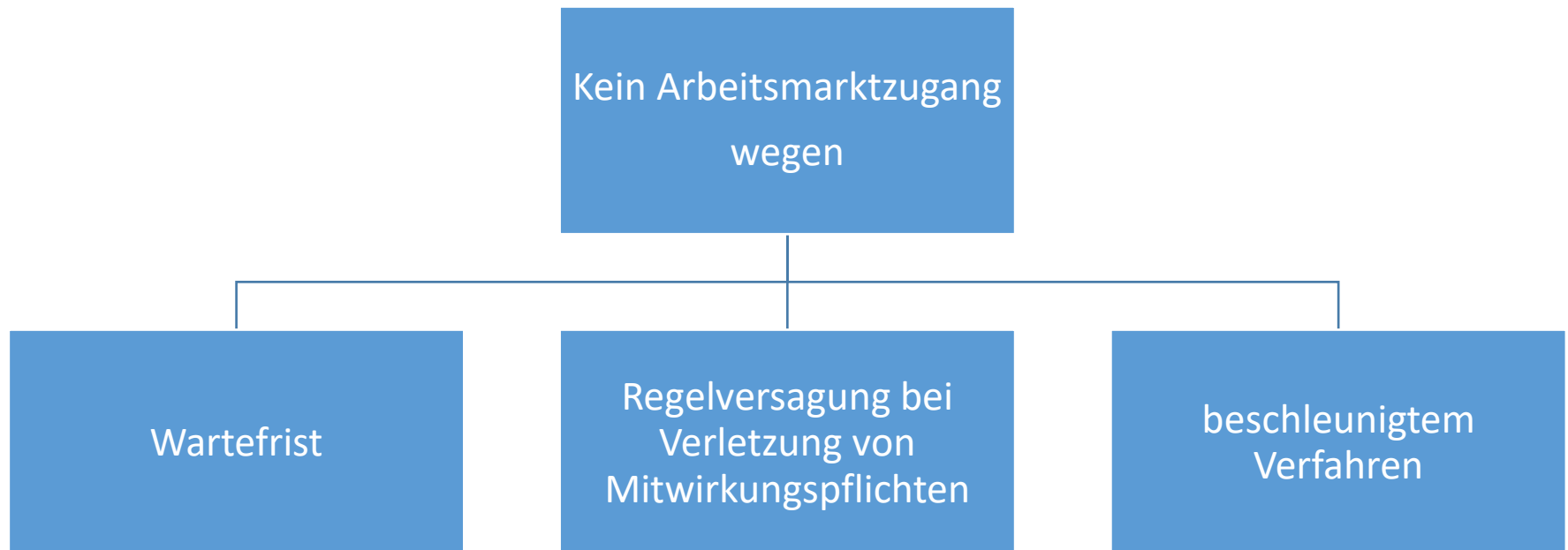
Frau A., 24 Jahre alt, ist aus der **Türkei** geflohen. Am 15.7.2025 ist sie in Deutschland eingereist und konnte am **29.8.2025** einen förmlichen **Asylantrag** stellen, über den das Verwaltungsgericht noch nicht abschließend entschieden hat. Sie wurde nach Hannover zugewiesen.

Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**, in der steht „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Wohnsitznahme in Hannover“. Mitte Mai 2026 hat sie ein **Arbeitsangebot** erhalten, für das sie am **20.5.2026** eine **Beschäftigungserlaubnis beantragt** hatte. Gestern wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht arbeiten dürfte, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat komme und keinen Pass habe (die Geburtsurkunde reiche nicht).

Frau A. kommt morgen zu Ihnen zu einem Beratungstermin

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (1/7)

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 - 5 AsylG, d.h. in allen Unterkünften vor einer Zuweisung in die Kommunen



Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (2/7)

1. Wartefrist

- Grundsatz: **3** Monate nach **Registrierung** des Asylantrags
- Ausnahme: **6** Monate nach Registrierung des Asylantrags, bei
 - Stellung eines Aufnahmegesuchs oder Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung nach der AMMVO
 - Gewährung von internationalem Schutz in anderem Mitgliedsstaat, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens besteht

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (3/7)

2. Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen

„Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 unentschuldigt nicht nachgekommen ist.“

Mitwirkungspflichtverletzung muss sein

- wiederholt oder erheblich und
- unentschuldigt

Folge

- Grundsatz: Beschäftigungsverbot
- Aber: Ausnahmen in atypischen Fällen möglich

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (4/7)

a) Mitwirkungspflichten nach **§ 15 Abs. 2 AsylG** sind vor allem:

- Vorlage und Überlassung des Passes, Passersatzes, aller erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen
- Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
- Bei Nichtbesitz eines gültigen Passes oder Passersatzes Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers (*aber: Unzumutbarkeit der Kontaktaufnahme mit Behörden des Verfolgerstaates*)

b) Mitwirkungspflichten nach **Art. 9 Abs. 2 Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO)** sind zusätzlich vor allem:

- Begründung für Nichtbesitz eines Identitäts- oder Reisedokuments
- Angaben zu etwaigen Änderungen in Bezug auf Aufenthaltsort, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Teilnahme an der persönlichen Anhörung

c) Mitwirkungspflichten nach **Art. 17 Abs. 3 AMMVO** sind zusätzlich vor allem:

- Uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (5/7)

3. Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

„Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen“

Das beschleunigte Verfahren muss innerhalb **von 3 Monaten nach Einreichung** des Antrags abgeschlossen sein (Art. 35 Abs. 3 AsylVfVO).

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (6/7)

3. Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

Eine beschleunigte Prüfung der Begründetheit ist nach Art. 42 Abs. 1 a - f AsylVfVO u.a. in folgenden Fällen durchzuführen:

- Der Antrag wird nur zur Verhinderung der Abschiebung gestellt
- Es bestehen triftige Gründe für die Annahme einer Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder bestimmte Ausweisungen
- Ein Drittstaat kann als „**sicheres Herkunftsland**“* nach Art. 42 Abs. 1 a-f AsylVfVO angesehen werden
 - nach § 29a AsylG
 - nach § 29b AsylG
 - nach EU-weiter Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)

Achtung! Kein Arbeitsverbot bei beschleunigtem Asylverfahren insb. wegen dynamischer Liste (Art. 42 Abs. 1j AsylVfVO)

* Art. 61 Abs. 2 AsylVfVO

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (7/7)

Sog. sichere Herkunftsstaaten
(Anlage II zu § 29a AsylG und VO vom
21.1.2026 zu § 29b AsylG)

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Senegal
- Serbien
- Georgien
- Republik Moldau

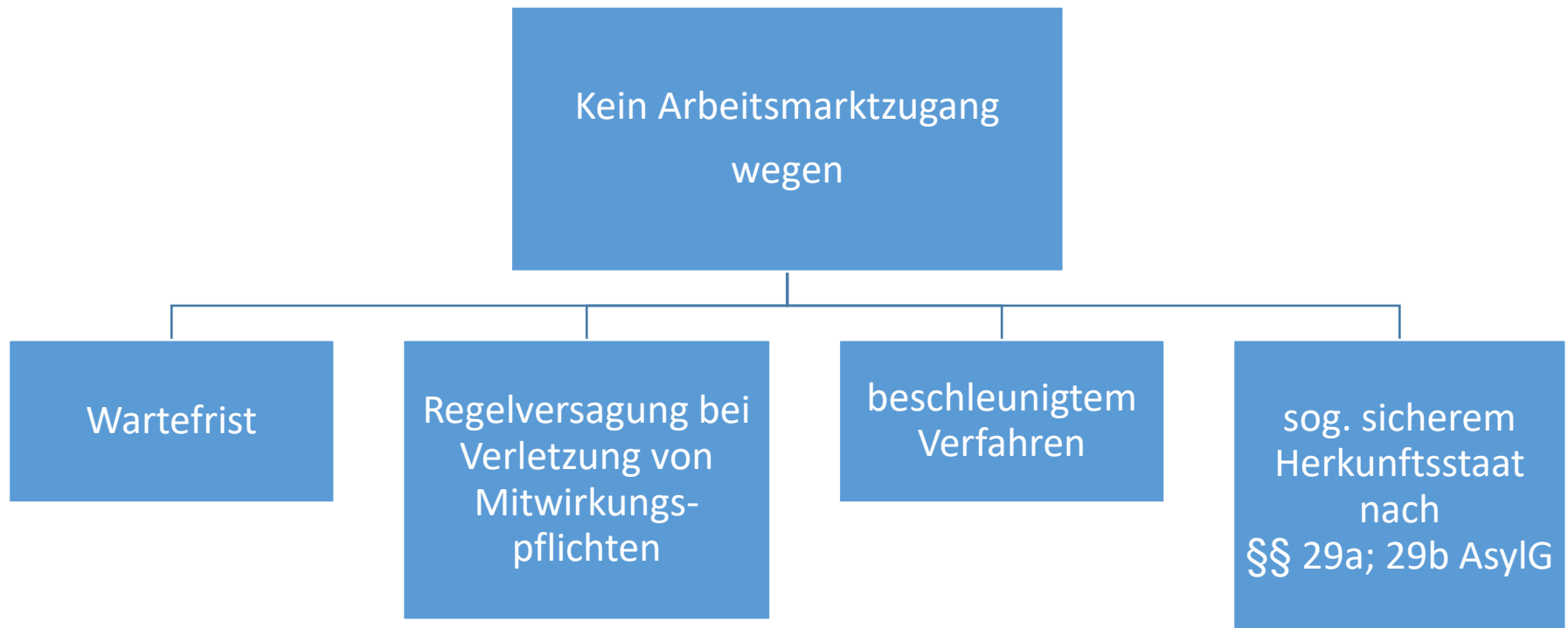
EU-weite Liste

nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung
(Anhang II):

- Bangladesch
- Kolumbien
- Ägypten
- Indien
- Kosovo
- Marokko
- Tunesien
- und EU-Beitrittskandidaten wie die
Türkei (Ausnahme z.B. bei
bewaffnetem Konflikt)

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (1/4)

Gemäß § 61 Abs. 2 AsylG



Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (2/4)

1. **Wartefrist:** 3 Monate
2. Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen
3. Versagung während beschleunigtem Verfahren

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (3/4)

4. Versagung wegen Herkunft aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nach §§ 29a; 29b AsylG (nicht nach den EU-weiten Listen)

Ausnahmen: **Kein Arbeitsverbot**

- Asylantrag bis 31.08.2015
- Bei Personen aus Georgien/Republik Moldau, die bis 30.08.2023 Asyl beantragt haben (§ 87d AsylG)

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (4/4)

Rechtsfolgende („Muss-/Soll-/Kann-Erteilung“)

Aufenthaltsgestattung

Ist die Wartefrist erfüllt und liegen keine Versagungsgründe vor, besteht ein **Anspruch** auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis (§ 61 AsylG)

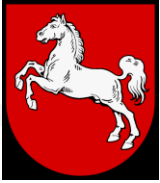


Fallbeispiel zum Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Frau A., 24 Jahre alt, ist aus der **Türkei** geflohen. Am 15.7.2025 ist sie in Deutschland eingereist und konnte am **29.8.2025** einen förmlichen **Asylantrag** stellen, über den das Verwaltungsgericht noch nicht abschließend entschieden hat. Sie wurde nach Hannover zugewiesen.

Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**, in der steht „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Wohnsitznahme in Hannover“. Mitte Mai 2026 hat sie ein **Arbeitsangebot** erhalten, für das sie am **20.5.2026** eine **Beschäftigungserlaubnis beantragt** hatte. Gestern wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht arbeiten dürfte, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat komme und keinen Pass habe (die Geburtsurkunde reiche nicht).

Frau A. kommt morgen zu Ihnen zu einem Beratungstermin



Fallbeispiel zum Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Hat Frau A. einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für das Arbeitsangebot?

Konstellation: Aufenthaltsgestattung und Zuweisung

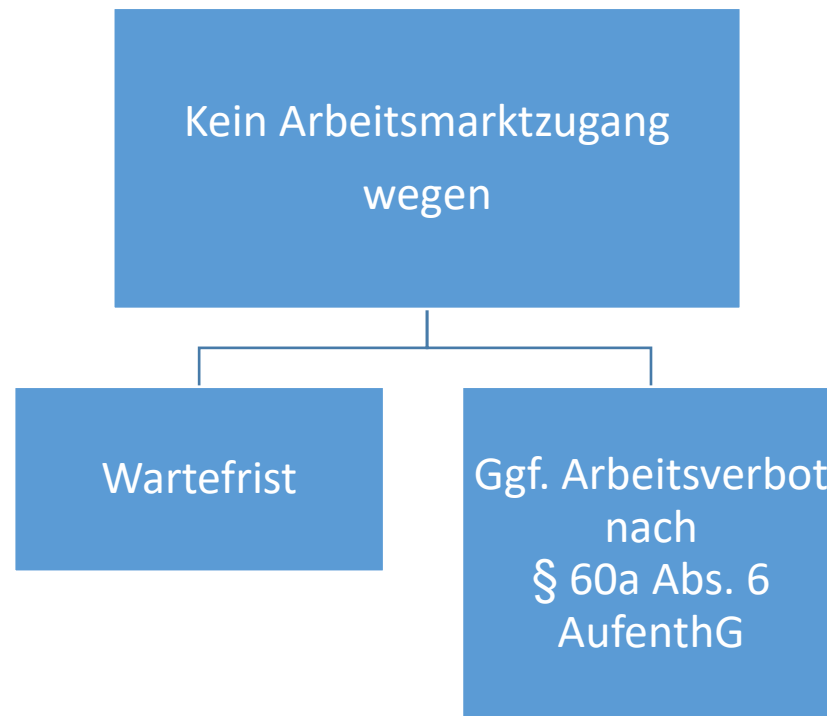
Mögliche Arbeitsverbote?

- Wartezeit erfüllt
- Keine Mitwirkungspflichtverletzung ersichtlich
- Kein beschleunigtes Verfahren
- Kein Arbeitsverbot wegen Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsland nach §§ 29a; 29b AufenthG

Ergebnis: Ja

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen (1/3)

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 6, 7 und 9 AsylG



Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen (2/3)

Voraufenthaltszeit mit Duldung nach § 60a AufenthG

- **6 Monate**
- **3 Monate**, wenn
 - eine qualifizierte Ausbildung oder eine Assistenzausbildung i.S.d. §§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG aufgenommen wird oder
 - die Identität durch einen Pass oder Passersatz geklärt ist
- **Keine Voraufenthaltszeit**, wenn bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde.

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen (3/3)

Rechtsfolge bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen:

a) Anspruch, wenn bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde.

b) Regelerteilung, d.h. die Erteilung kann nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden („Soll-Erteilung“),

in den anderen Fällen

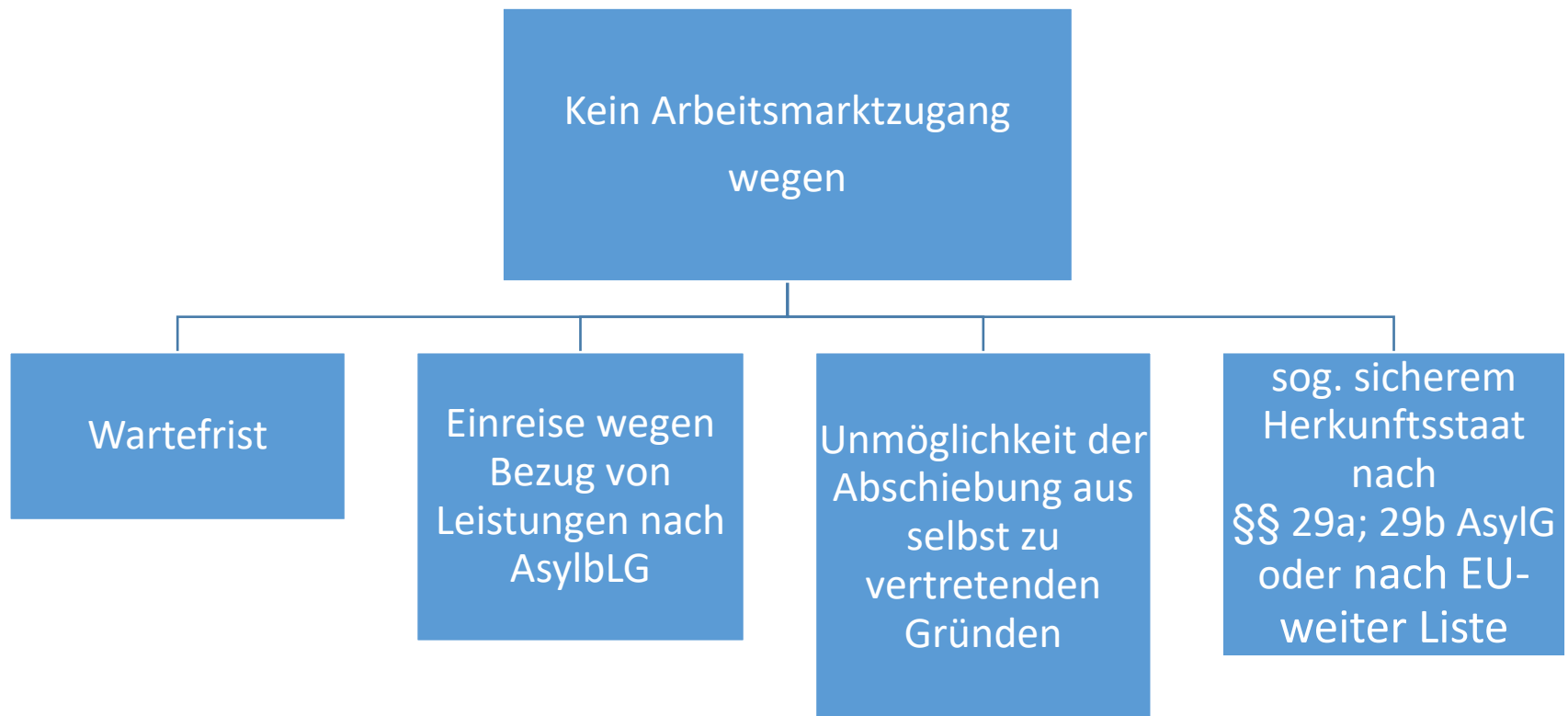
c) Ermessensentscheidung*, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wie

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Verfahrens nach der AMMVO

* VG Augsburg, U. v. 27.3.2024 – 6 K 24.122

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (1/5)

gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG; § 32 Abs. 1 BeschV



Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (2/5)

1. **Wartefrist:** 3 Monate für zustimmungspflichtige Beschäftigungen (§ 32 Abs. 1 BeschV)
2. **Versagung** bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.
3. **Versagung**, wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, insbesondere bei falschen Angaben, fehlender Mitwirkung etc.

Wichtig:

- Dies muss der **alleinige** Grund für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein.
- Die zuständige Behörde hat im Kontext der Mitwirkungspflichten eine Anstoß- und Hinweispflicht.

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (3/5)

4. Versagung wegen Herkunft aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nach §§ 29a; 29b AsylG oder nach EU-weiten Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)

Ausnahmen: Kein Arbeitsverbot

- Asylantrag bis 31.08.2015 oder kein Asylantrag und Aufenthalt am 31.08.2015
- bei Rücknahme des Asylantrags nach unentgeltlicher Rechtsauskunft nach § 12b AsylG
- bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse

Übergangsregelungen: Kein Arbeitsverbot

- a) Für Staatsangehörige der **Republik Moldau und Georgiens**, die
- bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt **oder**
 - sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag geduldet im Inland aufgehalten haben (§ 104 Abs. 18 Nr. 1 AufenthG)

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (4/5)

4. **Versagung** wegen Herkunft aus „sicheren Herkunftsstaaten“ nach §§ 29a; 29b AsylG oder nach EU-weiten Liste nach Art. 61 ff. Asylverfahrensverordnung (Anhang II)

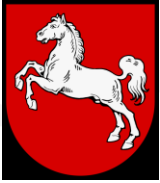
- b) für Staatsangehörige **Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei**, die
- sich am 6.05.2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder
 - am 11.06.2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit waren (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG).

Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (5/5)

Gemäß § 60a Abs. 5b AufenthG

Rechtsfolge bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen:

- a) Regelerteilung**, d.h. die Erteilung kann nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden („Soll-Erteilung“)
- b) Ermessensentscheidung**, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wie
 - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
 - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
 - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
 - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
 - Einleitung eines Verfahrens nach der AMMVO



Fallbeispiel zum Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Frau A., 24 Jahre alt, ist aus der **Türkei** geflohen. Am 15.7.2025 ist sie in Deutschland eingereist und konnte am **29.8.2025** einen förmlichen **Asylantrag** stellen, über den das Verwaltungsgericht noch nicht abschließend entschieden hat. Sie wurde nach Hannover zugewiesen.

Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**, in der steht „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Wohnsitznahme in Hannover“. Mitte Mai 2026 hat sie ein **Arbeitsangebot** erhalten, für das sie am **20.5.2026** eine **Beschäftigungserlaubnis beantragt** hatte. Gestern wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht arbeiten dürfte, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat komme und keinen Pass habe (die Geburtsurkunde reiche nicht).

Frau A. kommt morgen zu Ihnen zu einem Beratungstermin



Fallbeispiel zum Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Zur Beschäftigungserlaubnis für das Arbeitsangebot

Situation am 2.11.2026 bei rechtskräftiger Ablehnung der Klage und **Duldung** nach § 60a AufenthG

Mögliche Arbeitsverbote?

- Wartezeit erfüllt
- Keine Einreise wegen des Leistungsbezugs
- Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich?
Sachverhaltsklärung notwendig
- Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsstaat nach §§ 29a; 29b AsylG oder nach der EU-weiten Liste? Ja, Türkei nach der EU-weiten Liste



Fallbeispiel zum Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Zur Beschäftigungserlaubnis für das Arbeitsangebot

Situation am 2.11.2026 bei rechtskräftiger Ablehnung der Klage und Duldung nach § 60a AufenthG

Übergangsregelung anwendbar? (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG)

- Am 6.05.2025 geduldeter Aufenthalt?
Nein, gestatteter Aufenthalt
- Am 11.06.2026 Besitz einer Beschäftigungserlaubnis?
 - Nein
 - Aber: Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vor 12.6.2026
daher sollte wegen des Vertrauensschutzes kein Arbeitsverbot bestehen

Zugang zu Praktika für Personen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Bei bestimmten Praktikumsarten muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis hierfür nicht zustimmen, vor allem bei

- Orientierungspraktika für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium.

Hospitation und Ehrenamt

sind keine Beschäftigungen und deshalb nicht genehmigungspflichtig; es sind keine Praktika.

Praktische Tätigkeiten im Rahmen schulischer Ausbildung

Hierfür ist ggf. auch keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich (vgl. Ländererlasse sowie Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019, 60c.0.1).

Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus **grundsätzlich erlaubt**.

Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, wenn das Studium auf Deutsch durchgeführt wird) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Zugang zu Bildung

Schulbesuch von Minderjährigen (Art. 16 AufnahmeRL)

- Nach spätestens 2 Monaten Zugang zum Bildungssystem, Unterricht jedoch außerhalb des regulären Bildungssystems („Lagerschule“) möglich.
- Nach spätestens **3 Monaten Zugang zum regulären Bildungssystem.**
- Bei Bedarf werden Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkurse, angeboten, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern.
- Weiterführende Bildung darf nicht mit der alleinigen Begründung verweigert werden, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

WIR



Kontext



Status



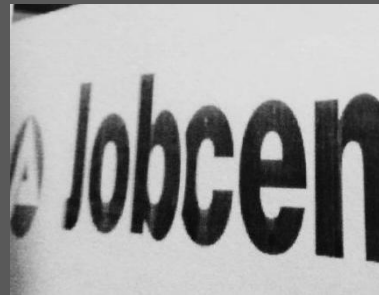
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



AsylbLG / SGB III



Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit der **Agentur für Arbeit** besteht insbesondere für Personen, die arbeitslos gemeldet sind und

a) folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I** (auch wenn aufstockend Grundsicherungsgeld bezogen wird)
- **AsylbLG**, d.h. insbesondere Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

b) keine Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten

Geflüchtete im AsylbLG-Leistungsbezug

Ausweispapier

§ 63a AsylG	Ankunftsnachweis
§ 55 u. § 63 AsylG	Aufenthaltsgestattung
§ 60a AufenthG	Duldung

Aufenthaltserlaubnis

§ 23 Abs. 1 AufenthG (wegen Krieges im Heimatland)	(Bürger-)Kriegsflüchtlinge
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Vorübergehender Aufenthalt
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (wenn die Entscheidung über die Abschiebungsaussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt)

Förderung der Arbeits- und Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung* (§§ 29 und 35 SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget*, z.B. für Anerkennungsverfahren bei ausl. Abschlüssen (§ 44 SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*, z.B. für Maßnahme bei Arbeitgeber*in (§ 45 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung, z.B. für Anpassungsqualifizierung (§§ 81 ff SGB III)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff SGB III)
- Eingliederungszuschüsse (§ 88 ff SGB III)
-

Förderung der Ausbildung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III)
- Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA) (§ 75 SGB III)
- Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III)

*Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang gefördert werden.

Förderung der Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III):

- Förderung der beruflichen Eingliederung durch praxisnahe Qualifizierungsmaßnahmen
- Für Menschen ohne oder mit geringen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten
- Dauer der EQ-Maßnahme: 4 bis 12 Monate
- Kombination von theoretischer Ausbildung (Berufsschule) und praktischer Arbeit im Betrieb
- Zuschuss zur Vergütung, den der Betrieb von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhält, ist auf **276 Euro monatlich begrenzt**
- Die Vergütung von 276 Euro monatlich kann vom Betrieb aufgestockt werden
- Abschluss mit Zertifikat über die erworbenen Qualifikationen
- Möglichkeit der Übernahme in eine anschließende betriebliche Berufsausbildung.
- Individuelle Förderung durch AsA-Flex (§ 75 SGB III):
 - Unterstützung bei persönlichen Herausforderungen in der Qualifizierungsmaßnahmen
- Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer späteren Berufsausbildung.

Förderung der Ausbildungsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA - Flex) (§ 75 SGB III):

- Unterstützung von jungen Menschen während ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung (EQ)
- **Durchführung wird über die Bildungsträger umgesetzt.**
- Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung oder der EQ.

Die begleitende Phase umfasst:

- Sozialpädagogische Begleitung
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung
- Angebote zum Abbau von „Bildungs- und Sprachdefiziten“
- Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Ausbildungsgeld	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	Assistierte Ausbildung (AsA-Flex)	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
Aufenthaltsgestattung	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	nicht möglich → AsylbLG		15 Monate Voraufenthalt*	<u>Vorphase:</u> 15 Monate Voraufenthalt* <u>Begleitende Phase:</u> sofort	nicht möglich
Duldung	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG			Abschiebung 9 Monate (bei Einreise vor 01.08.2019: 3 Monate) ausgesetzt*		
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“	sofort					
§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG	sofort				

*wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.

Deutschkurse: Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Aufenthaltsgestattung

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben nach dem AufenthG seit dem 31.12.2022 Zugang zu

- Integrationskursen bei freien Plätzen (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG)
- berufsbezogener Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

Dies gilt unabhängig vom Herkunftsland und der vermeintlichen „Bleibeperspektive“ auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten.

Deutschkurse: Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Duldung

alle Herkunftsstaaten				
	Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)	Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
Integrationskurs	nein	ja, Zugang bei freien Plätzen	ja, Zugang bei freien Plätzen	nein
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und wenn „arbeitsmarktnah“*			

Menschen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

*„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assistierten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind

Deutschkurse: Verpflichtungen durch Behörden

Behörden können nach § 44a AufenthG zu Integrationskursen verpflichten:

Ausländerbehörde

- Person „in besonderer Weise integrationsbedürftig“ ist (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Sozialamt

- Kann Geflüchtete im Leistungsbezug nach AsylbLG, die zu der Gruppe gehören, die bei freien Kursplätzen zugelassen werden können (vgl. § 44 Abs. 4 AufenthG), zur Teilnahme verpflichten nach § 5b AsylbLG.
- Z. B. mit Aufenthaltsgestattung, Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (Ermessensduldung)

Eine Verpflichtung kann zu Leistungskürzungen führen, wenn ihr nicht nachgekommen wird.

WIR



Kontext



Status



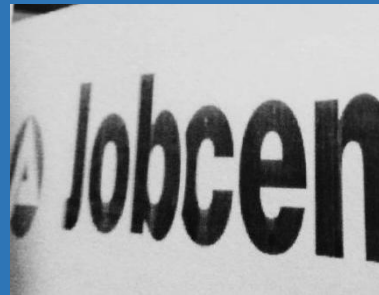
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



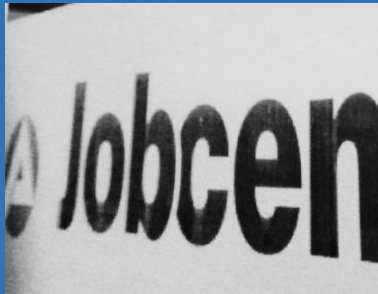
Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



SGB II



Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit des **Jobcenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit Zugang zu **SGB II-Leistungen**.

Dies sind u. a. Geflüchtete, die vom BAMF oder vom VG eine Schutzanerkennung erhalten haben.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 2	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)

Kein Asylantrag, kein Asylverfahren

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)
§ 25 Abs. 4 S. 2	Außergewöhnliche Härte
§ 25 Abs. 4a und 4b	Anwesenheit als Zeug*in (Opfer von Menschenhandel etc.)

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Ehemals Inhaber*innen einer Duldung bzw. einer Aufenthaltsgestattung

Status (AufenthG)	
§ 16g	Berufsausbildung für Ausreisepflichtige
§ 19d	Qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25 Abs. 5	Rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)
§ 25a Abs. 1	Gute integrierte junge Menschen nach dreijährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	Für Eltern, Ehe- und Lebenspartner*innen und Geschwister der gut integrierten jungen Menschen
§ 25b Abs. 1	Nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	Für Ehe- und Lebenspartner*innen und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“
§ 104c	Chancen-Aufenthaltsrecht für 18 Monate

Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw.

- Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II)

Bis auf ganz seltene Ausnahmen ist eine **Ausbildungsförderung** im Rahmen des BAföG für alle Menschen mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen möglich (§ 8 BAföG).

Integrationskurse

Einen **Anspruch** auf Teilnahme haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können nach § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG **zugelassen** werden, wenn **freie Plätze** zur Verfügung stehen, u.a. bei

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (vgl. Anwendungshinweise des BMI u.a. zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 16)

Vorrangig zu berücksichtigende Personen nach § 5 Abs. 4 S. 2 Integrationskursverordnung sind:

- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 5 und 104c AufenthG zählen nicht zu den vorrangig zu berücksichtigenden Gruppen

Deutschkurse: Verpflichtungen durch Behörden

Behörden können nach § 44a AufenthG zu Integrationskursen verpflichten:

Ausländerbehörde

- Wenn Anspruch auf Teilnahme nach § 44 AufenthG besteht und keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) oder
- Person ist „in besonderer Weise integrationsbedürftig“ (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Jobcenter

- Geflüchtete im Leistungsbezug nach SGB II können durch das JC eine **Zulassung erhalten** (§ 5a IntV)
- JC können zur Teilnahme **verpflichten** gemäß § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (vgl. § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II)
- Relevant vor allem für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 5 AufenthG

Eine Verpflichtung kann zu Leistungskürzungen führen, wenn ihr nicht nachgekommen wird.

Eine Verpflichtung kann zu Problemen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen, wenn ihr nicht nachgekommen wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Berufssprachkurse

Zugang haben grundsätzlich alle Personen mit Sprachkenntnissen im Regelfall von B1-Niveau, die

- nach ihrem Aufenthaltstitel SGB II-Leistungen erhalten können und
- arbeitsmarktnah sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 DeuFöV).

WIR



Kontext



Status



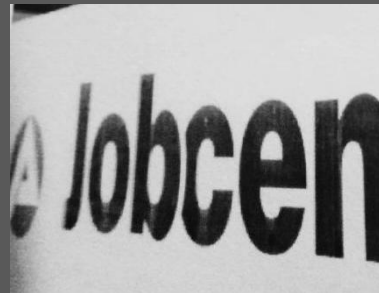
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Bedeutung für die Arbeitsverwaltung

Warum sind Grundkenntnisse der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven wichtig für die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung?

- Bestimmte Qualifikation kann Voraussetzung für den Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel sein (relevant insbesondere bei der Beratung von Personen aus der Ukraine).
- Aufnahme einer Ausbildung oder die Fortsetzung der ausgeübten Beschäftigung kann Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels oder bestimmter Duldungen sein.
- (Vollständige) Lebensunterhaltssicherung kann Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Aufenthaltstitels oder bestimmter Duldungen sein.

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG

Voraussetzungen nach Abs. 1 sind **in der Regel**:

1. Sicherung des Lebensunterhalts
 - 1a. geklärte Identität / Staatsangehörigkeit
2. kein bestehendes Ausweisungsinteresse
3. keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus einem sonstigen Grund (sofern kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht)
4. Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG

Grundsätzlich setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Visumsverfahren voraus (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

Versagungsgrund (§ 5 Abs. 4 AufenthG): Bestehen von bestimmten Ausweisungsinteressen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG) oder Abschiebeanordnung (§ 58a AufenthG)

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 AufenthG

Von den Voraussetzungen nach § 5 Abs 1 und 2 AufenthG **muss** gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG abgesehen werden bei Personen mit Aufenthaltstitel nach:

- § 24 AufenthG
- § 25 Abs. 1 AufenthG
- § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG
- § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- § 25 Abs. 3 AufenthG

Bei anderen Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22 - 25b AufenthG **kann** hiervon im **Ermessen** abgesehen werden.

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG**
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG **musste vor dem 31.12.2025** beantragt werden.

- Einmalige Erteilung für **18 Monate** (nicht verlängerbar)
- Nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht ist der Übergang in **§§ 25a oder 25b AufenthG** vorgesehen, dafür müssen die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG).
- Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Zu Einzelheiten: siehe ggf. Ländererlasse

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG **soll** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Seit mindestens **12 Monaten** Besitz einer **Duldung** (nach § 60a AufenthG) **oder** im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Seit mindestens **3 Jahren** ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- Seit mindestens **3 Jahren** erfolgreicher Besuch einer **Schule oder** Erwerb eines **Schul- oder Ausbildungsabschlusses** (Absehen bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung)
- Antrag kann bis zum **27. Geburtstag** gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Keine Aussetzung der Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- **Lebensunterhaltssicherung**
 - hiervon **muss** abgesehen werden während Ausbildung und Studium
 - ansonsten **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- **Geklärte Identität**
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - **soll** sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 2 AufenthG)

Den Eltern von Minderjährigen oder dem personensorgeberechtigten Elternteil, den minderjährigen Geschwistern, den Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen Kindern der Begünstigten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§§ 60a Abs. 2b und Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
- Ununterbrochener **Voraufenthalt** in Deutschland geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
 - von mindestens **6 Jahren**
 - wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt von mindestens **4 Jahren**
- Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zählen Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG als Voraufenthaltszeiten mit

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Mündliche** Deutschkenntnisse im Sinne vom **A2-Niveau**
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- **Lebensunterhalt** überwiegend gesichert (d.h. über 50%) durch Erwerbstätigkeit **oder** es zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist
 - unschädlich ist der vorübergehende Sozialleistungsbezug u.a. während des Studiums, der Ausbildung, bei Pflege von Angehörigen, einer körperlichen, geistigen, seelischen Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen, ggf. bei Alleinerziehenden etc. (siehe Ländererlasse)

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG **soll** erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Geklärte Identität**
 - a) Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG
 - **soll** sie vorliegen
 - wurden die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
 - b) Bei Personen mit einer Duldung
 - **kann** hiervon im Ermessen abgesehen werden
- Erfüllung der weiteren allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)
 - hiervon kann im Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

Ausschlussgründe:

- Bestehen eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG
- Abschiebung ist wegen vorsätzlich falscher Angaben oder Täuschung durch die Antragsstellenden über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich.

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach § 25b Abs. 1 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 4 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
 - an sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Bei betrieblicher Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei hier ein **Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis besteht.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe I:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang (50/90 Tagessätze)
- Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine **Identitätsklärung**
 - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
 - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
 - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
 - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
 - Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Ausschlussgründe II:

- Bei Ausbildungsaufnahme mit Duldung nach § 60a AufenthG:
 - Noch keine 3 Monate im Besitz einer Duldung
 - Bevorstehen von **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**.

Das ist der Fall bei:

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
- Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn
Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungszeitraum	Ausbildungsabbruch	Duldung nach einer Ausbildung
Dauer der Ausbildung	- Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen - Ausbildungsduldung erlischt - Auf Antrag wird einmalig eine Duldung für 6 Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt	- Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb - Für 6 Monate - Für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle - Wird auf Antrag erteilt

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Die Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG wurden **vollständig übernommen**
- **Zusätzlich** sind die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** nach § 5 Abs. 1 AufenthG anwendbar, vor allen die **Lebensunterhaltssicherung** nach § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG und die Passpflichtterfüllung
- Von der Einhaltung des Visumverfahrens muss abgesehen werden
- Werden die **allgemeinen** Erteilungsvoraussetzungen **nicht erfüllt**, wird wie bisher eine Ausbildungsduldung erteilt
- Beschäftigung von bis zu 20 Stunden darf hiermit ergänzend aufgenommen werden

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG)

Eigene Lebensunterhaltssicherung

- Monatlicher Bedarf 2026: 666 € (§ 2 Abs. 3 S. 5 und 7 AufenthG)
- Bei schulischer Berufsausbildung i.d.R. weder Ausbildungsvergütung noch BAföG – Anspruch
- Eigene Lebensunterhaltssicherung ist nicht Erteilungsvoraussetzung bei: (§ 16g Abs. 10 S. 3 und 4 AufenthG)
 - ✓ Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe
 - ✓ Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabbruch oder
 - ✓ Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsende

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduldung (§ 19d Abs. 1a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsduldung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (§ 16g Abs. 8 AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung mit Ausbildungsaufenthaltserlaubnis wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre erteilt, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc. (§ 19d Abs. 1 AufenthG)

Soll-Entscheidung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Qualifikation:
 - qualifizierte Berufsausbildung, anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
 - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
 - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- Aufnahme einer Beschäftigung, die der beruflichen Qualifikation entspricht
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen

Nach Ausübung einer zweijährigen, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG zu jeder Beschäftigung.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Ausreisepflichtigen Personen und ihren Ehe-/Lebenspartner*innen ist i.d.R. eine Beschäftigungsduldung für **30 Monate** zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Einreise bis **31.12.2022**
- Sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** seit mindestens **12 Monaten** mit einer Wochenarbeitszeit von **mindestens 20 Stunden**
- **Lebensunterhaltssicherung** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und weiterhin durch die Beschäftigung
- Die **Identität** muss (auch bei Ehe-/Lebenspartner*innen) geklärt sein
 1. **Bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung**
 - bei Einreise vor 01.01.2017 **oder**
 - wenn der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsduldung bis 31.12.2024 gestellt wurde
 2. **Bis 31.12.2024**
 - in allen anderen Fällen
- Die Beschäftigungsduldung kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Weitere Voraussetzungen u.a.:

- Voraufenthalt mit einer **Duldung seit 12 Monaten** beim Antragstellenden
- **Deutschkenntnisse** von mündlich A2-Niveau beim Antragstellenden
- **Schulbesuch** der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- **keine** bestimmten strafrechtlichen **Verurteilungen** beim Antragstellenden und Ehe-/Lebenspartner*innen

Ende des Beschäftigungsverhältnisses:

- Verpflichtung des*der **Arbeitgeber*in**, dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen.
- **Betroffene** sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet.

Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.

Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)

Über einen Antrag auf § 25 Abs. 5 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Bei Duldung seit 18 Monaten **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen insbesondere erfüllt sein:

- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich
- Kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen (eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)
- Keine Täuschung über die Identität
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht, Lebensunterhaltssicherung etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.

Härtefälle (§ 23a AufenthG)

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Personen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

Die Zusammensetzungen der Härtefallkommissionen und die Verfahren zur Anerkennung von Härtefällen unterscheiden sich erheblich zwischen den jeweiligen Bundesländern.

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Sonstiger „Spurwechsel“ in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (außer § 19d AufenthG)

Bei

- **Rücknahme** des Asylantrags beim BAMF vor der bestandskräftigen Entscheidung und
- Einreise vor **29.03.2023**

ist nach § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nur möglich nach

- § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV: berufspraktische Kenntnisse zur Ausübung qualifizierter Beschäftigung

Vor der Rücknahme des Asylantrags ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a; 18b AufenthG mit Zustimmung der obersten Landesbehörde möglich, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern (§ 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Mindestens zweijährige** Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder **gleichwertiger** Ausbildungsabschluss
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot für jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer **Hochschulabschluss**
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung**: Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige **Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt
- **Gehalt:**
 - mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 3802,50 € brutto pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
 - Lebensunterhaltssicherung: Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat).
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- Qualifikationen:
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
 - im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
 - Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Zweckwechsel

Folgende Zweckwechselemöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltstitel bestehen für Geflüchtete aus der Ukraine vor allem:

§ 24 AufenthG vorübergehender
Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)

Zweckwechsel:

IN

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 19c Abs. 1-3 Sonstige Beschäftigungszwecke

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden
(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s.
<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf>)

Aufenthaltserlaubnis für betriebliche oder schulische Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Soll-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Konkretes **Ausbildungsplatzangebot** für betriebliche oder schulische Berufsausbildung
Hinweis: Mit der Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung kann auch ein vorbereitender **Deutschkurs** besucht werden
- **Bei qualifizierter Ausbildung: Deutschkenntnisse** von mind. **B1-Niveau**, es sein denn, sie werden
 - durch die Bildungseinrichtung geprüft oder
 - in vorbereitendem Deutschkurs erworben
- **Lebensunterhaltssicherung**: Orientierungsbetrag von 822 € mtl. bei bestehender Krankenversicherung (2026)
 - Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe
 - kein Anspruch auf Leistungen nach BAföG
 - bei qualifizierter Ausbildung ist eine Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die vor allem die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Bei nicht zu vertretendem **Abbruch** einer qualifizierten Ausbildung wird eine Aufenthaltserlaubnis für **6 Monate** zur **Suche** nach einem **anderen Ausbildungsplatz** erteilt.

Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (§ 16d AufenthG)

Soll-Erteilung für folgende Aufenthaltszwecke:

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG

- zur Durchführung einer **Qualifizierungsmaßnahme** einschließlich Prüfungen

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 4 AufenthG

- im Rahmen von **Vermittlungsabsprachen** der BA, etwa bei Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich

3. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 5 AufenthG

- zum Ablegen einer **Prüfung**

4. Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 6 AufenthG

- zur **Qualifikationsanalyse**, wenn Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit
 - aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder teilweise nicht vorlegen können oder
 - wenn dies mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden ist.

Aufenthaltserlaubnis bei Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG; § 2a BeschV)

Soll-Erteilung zur Durchführung eines **Verfahrens zur Anerkennung** einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit **begleitender Ausübung** einer (qualifizierten) **Beschäftigung** bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Qualifikation:**
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss
- **Deutschkenntnisse** entsprechend der angestrebten Tätigkeit, mindestens auf **A2** – Niveau
- **konkretes Arbeitsplatzangebot** für eine (qualifizierte) Beschäftigung, die im Zusammenhang mit der anzuerkennenden Berufsqualifikation steht
- Abschluss einer **Anerkennungspartnerschaft** zwischen Antragstellenden und Arbeitgebenden
- **Lebensunterhaltssicherung:** Orientierungsbetrag von 941,- € mtl. (2026)
 - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die vor allem die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurs (§ 16f Abs. 1 AufenthG)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen
- **Lebensunterhaltssicherung**: Orientierungsbetrag von 1.091,20 € mtl. (2026)
 - Nebenbeschäftigung von maximal 20 Wochenstunden erlaubt

Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Mindestens zweijährige** Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf (qualifizierte Berufsausbildung)
- Deutscher oder **gleichwertiger** Ausbildungsabschluss
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot für jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft (§ 18b AufenthG)

Anspruch bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- Deutscher, anerkannter ausländischer oder vergleichbarer **Hochschulabschluss**
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot** für **jede qualifizierte Beschäftigung**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 22a BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- **Qualifikation**
 - nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte **Ausbildung** in einer **Pflegehilfstätigkeit** oder
 - **Gleichwertigkeit** der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit und
 - Erfüllung der durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten **Voraussetzungen zur Ausübung** einer Pflegehilfstätigkeit
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG; § 6 BeschV)

Kann-Erteilung bei Erfüllung insbesondere folgender Voraussetzungen:

- In den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige **Berufserfahrung**, die zu der Beschäftigung befähigt
- **Gehalt:**
 - mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 3802,50 € brutto pro Monat), Ausnahme: tarifgebundene Beschäftigung
 - **Lebensunterhaltssicherung:** Bei erstmaliger Erteilung nach Vollendung des **45. Lebensjahres** **Höhe des Gehalts** in der Regel **mind. 55 %** der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze i.d. allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto pro Monat)
- Konkretes **Arbeitsplatzangebot**
- Qualifikationen:
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Berufsqualifikation mit Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder
 - im Herkunftsstaat staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder
 - im Herkunftsstaat erworbener Berufsabschluss, der von der deutschen Auslandshandelskammer erteilt wurde oder
 - Beruf auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 1 AufenthG)

Kann-Erteilung für u.a. folgende Aufenthaltszwecke:

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, § 14 BeschV

- Zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ etc.)

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, § 12 BeschV

- Au-Pair-Tätigkeit

3. Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, § 24a BeschV

- Für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Aufenthaltserlaubnis für sonstige Tätigkeiten (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

Kann-Erteilung möglich in folgenden Konstellationen:

- In **begründeten Einzelfällen** kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden
- Dafür muss an der Beschäftigung ein **öffentliches Interesse** bestehen
- Als öffentliches Interesse kommt insbesondere ein **regionales, wirtschaftliches** oder **arbeitsmarktpolitisches Interesse** infrage
- Die Ausländerbehörde prüft das regionale und das wirtschaftliche Interesse
- Die Bundesagentur für Arbeit prüft das arbeitsmarktpolitische Interesse

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Zweckwechsel

Folgende Zweckwechsellmöglichkeiten in einen anderen Aufenthaltsaufenthaltstitel bestehen für Schutzberechtigte vor allem:

§§ 25 Abs. 1 u. Abs. 2 AufenthG
(Internationaler Schutz)

IN

- § 16a Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung
- § 16d Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen
- § 16f Sprachkurse und Schulbesuch
- § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18g Blaue Karte EU
- § 19c Abs. 1-3 sonstige Beschäftigungszwecke

Sonstige Aufenthaltserlaubnis
nach §§ 22 – 25b AufenthG
(aus völkerrechtlichen,
humanitären oder politischen
Gründen)

IN

- § 16b Studium
- § 19d Abs. 1 und 4 nach Ausbildung, Studium etc.

Hinweis: Grundsätzlich können mehrere Aufenthaltserlaubnisse parallel erteilt werden
(Vgl. BMI-Länderschreiben vom 30.5.2024, S. 14; BVerwG, Urt. v. 19.3.2013; zu weiteren Gerichtsentscheidungen s.
<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf>)

Arbeitshilfe: Möglichkeiten eines Zweck- oder Spur- Wechsels zwischen den verschiedenen Aufenthaltstiteln

Weitere allgemeine Informationen hierzu sind in folgender Arbeitshilfe der GGUA (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.) zu finden:



Quelle: <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Quelle (Stand Oktober 2025): https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Spurwechsel_2024.pdf

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG; § 26 Abs. 2 BeschV **kann** erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Antragstellende sind Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien oder Serbien
- Arbeitsangebote für **jede Beschäftigung**
- **Gehalt** bei Arbeitnehmer*innen **ab 45 Jahren**:
 - 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung (2026: 4647,50 € brutto mtl.) oder
 - Nachweis einer angemessenen Altersversorgung
 - Ausnahmen nur möglich, nur wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht
- Seit **24 Monaten kein Bezug** von Leistungen nach **AsylbLG**
- Antragstellung nur bei der **deutschen Auslandsvertretung möglich**
- Keine Ausschöpfung des **Kontingents** von 50.000 Visa pro Jahr

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die **Zustimmung der BA** voraus, die eine Vorrang- und Beschäftigungsbedingungenprüfung durchführt; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1 und 3; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- 1 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel
- 2 Wechsel von einer Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis sowie in eine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung inkl. § 16g Abs. 8 AufenthG
- 3 Wechsel von einer Aufenthaltsgestattung in eine Aufenthaltserlaubnis bei Rücknahme des Asylantrags
- 4 Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 5 Wechsel von Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis in weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildung oder Erwerbstätigkeit
- 6 Exkurs: Westbalkanregelung
- 7 Wechsel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel / Einbürgerung

Unbefristeter Aufenthalt: Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG)

Die wichtigsten Voraussetzungen:

Asylberechtigung GFK-Schutz	Sonstige Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG (aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)
• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens A2-Niveau oder: • AE seit 3 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens C1-Niveau etc.	• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet) • Lebensunterhalt gesichert • Seit mindestens 60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung) • Sprachkenntnisse mindestens B1-Niveau

**Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.);
hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.**

Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG

Niederlassungserlaubnis für (geflüchtete) Kinder (§ 35 AufenthG)

Folgende Personen mit Aufenthaltstitel nach §§ 22 – 25b AufenthG
(aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen), denen **als Minderjährige ein Aufenthaltstitel erteilt wurde**, haben unter **erleichterten Voraussetzungen** einen **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** (§ 26 Abs. 3 S. 4 AufenthG):

- Minderjährige, wenn sie u.a. am 16. Geburtstag seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- Volljährige, wenn sie u.a. seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind und Deutschkenntnisse auf B1–Niveau haben (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Niederlassungserlaubnis für minderjährige Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Am 16. Geburtstag: **5 Jahren** Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** und
- **Keine Ausschlussgründe**
 - Kein Ausweisungsinteresse, das auf dem persönlichen Verhalten beruht
 - Keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten
 - Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsaufnahme, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)

Liegen Ausschlussgründen vor

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach **Ermessen** oder
- **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis

Niederlassungserlaubnis für volljährige Kinder (§ 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG)

Ein **Anspruch** auf Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen

- **5 Jahre** Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis**
- **Minderjährigkeit** bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- **Deutschkenntnisse** von **B1-Niveau**
(Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)
- **Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildungsaufnahme**, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt
(Ausnahme, wenn dies wegen Krankheit oder Behinderung nicht möglich ist)
- **Keine Ausschlussgründe**
 - Kein Ausweisungsinteresse, das auf dem persönlichen Verhalten beruht
 - Keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten

Liegen Ausschlussgründe vor

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach **Ermessen** oder
- **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis

Einbürgerung: § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **5 Jahre rechtmäßiger** Aufenthalt im Inland
- **Identität und Staatsangehörigkeit** sind geklärt
- **Keine Verurteilung** zu einer Strafe (Ausnahmen bei „Bagatelldelikten“, u.a. Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen – s. § 12a Abs. 1 StAG)
- **Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung & zur historischen Verantwortung Deutschlands**
- **Lebensunterhaltssicherung** ohne Sozialleistungen (SGB II oder XII),
Ausnahmen vor allem bei Vollzeiterwerbstätigkeit (mindestens 20 von 24 Monaten), gilt auch für Ehepartner*in, die mit der erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind zusammenlebt
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland
- **Wichtig:** Inhaber*innen von Aufenthaltserlaubnissen nach insbesondere §§ 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c AufenthG können **nicht** direkt aus diesen Titeln die Staatsangehörigkeit beantragen.

Einbürgerung nach Ermessen: § 8 StAG

Eine Person, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, **kann** eingebürgert werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Klärung von **Identität und Staatsangehörigkeit**
- **Keine Verurteilung** zu einer Strafe (Ausnahmen bei „Bagatelldelikten“, u.a. Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen – s. § 12a Abs. 1 StAG)
- **Eigene Wohnung oder Unterkommen**
- **Lebensunterhaltssicherung** ohne Sozialleistungen (insbes. SGB II oder XII), Ausnahme bei **besonderer Härte**

BMI-Anwendungshinweisen vom 01.05.2025 ([AH-StAG 2025](#)) (nicht rechtlich bindend)

a) Zur Ermessensausübung: Öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht, wenn u.a.

- **Dauer des Inlandaufenthalts**: 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt
- Sprachkenntnissen auf Niveau B1 (GER).....

b) Zu **Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung bei besonderer Härte**, wenn „Antragsteller*in die Inanspruchnahme der SGB-Leistungen nicht zu vertreten hatte“, v.a. bei:

- Behinderung, körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit
- nicht zurechenbaren Gründe für Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Betreuung/Pflege von Kindern und nahen Angehörigen

WIR



Kontext



Status



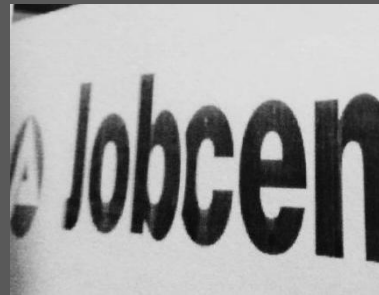
Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Aufenthaltsrechtliche Perspektiven



Vernetzung



Akteur*innen in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit, Jobcenter
 Behörden (v.a. Ausländerbehörden, Sozialämter, Kommunen)
 Bildungskordinator*innen
 Willkommenslots*innen
 Kammern
 Arbeitgeber*innen, lokale/regionale Initiativen
 Gewerkschaften
WIR (Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt)
IQ (Förderprogramm Integration durch Qualifizierung: u.a. Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, Faire Integration)
MY TURN (Frauen mit Migrationserfahrung starten durch)
Faire Integration (Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen)

Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)
 Migrationsberatungen (MBE)
 Jugendmigrationsdienste (JMD)
 UMF-Wohngruppen (Vormünder)
 Schulen, Kindertagesstätten
 regionale Sprachkursträger
 Freiwilligen-Koordination, Integrationslots*innen
 Freiwillige, Ehrenamtliche, Asyl-Arbeitskreise
 Kirchen, Vereine, Verbände, Migrantenselbstorganisationen (MSO)

Linkliste | weiterführende Informationen

ESF-Plus Bundesprogramm WIR

<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/wir.html>

ESF-Publikationen

<https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html>

BMAS: Informationen zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung von Migrant*innen

<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europaeische-Fonds/Europaeischer-Sozialfonds/esf-artikel.html>

ESF-Plus Bundesprogramm IQ

<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/iq.html>

ESF-Plus Bundesprogramm MyTurn

https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmas/my_turn.html

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

www.ecoi.net

Linkliste | weiterführende Informationen

Informationsverbund Asyl und Migration

www.asyl.net

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

<https://b-umf.de>

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

www.fluechtlingsrat-thr.de

Arbeitshilfen des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V.

<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>

BAMF-Navi

<https://bamf-navi.bamf.de/de/>

DAAD-Website

www.study-in.de/information-for-refugees/

Kiron-Initiative

<https://kiron.ngo/>

Legende

Rechtsnormen

AMMVO = Asylmigrationsmanagementverordnung
 AsylG = Asylgesetz
 AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz
 AsylVVO = Asylverfahrensverordnung
 AufenthG = Aufenthaltsgesetz
 AufnahmeRL = Aufnahmerichtlinie
 BAföG = Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung
 BeschV = Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
 DeuFöV = Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
 QualiVO = Qualifikationsverordnung
 SGB = Sozialgesetzbuch

Fachbegriffe

AE = Aufenthaltserlaubnis
 GEAS = Gemeinsames Europäisches Asylsystem
 UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Behörden

BA = Bundesagentur für Arbeit
 BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 BMAS = Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 BMI = Bundesministerium des Innern
 VG = Verwaltungsgericht

Förderungen

ALG = Arbeitslosengeld
 AsA = Assistierte Ausbildung
 BAB = Berufsausbildungsbeihilfe
 BFD = Bundesfreiwilligendienst
 BvB = Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
 EQ = Einstiegsqualifizierung
 FSJ = Freiwilliges soziales Jahr

WIR-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Projektverbünde in WIR

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© WIR-Autor*innengruppe“

WIR-Autor*innengruppe:

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen),

Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (Niedersachsen)

Dr. Esther Somfalvy, zsb / Deutsches Rotes Kreuz KV Bremen e.V. (Bremen)

Juliane Kemnitz, Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (Thüringen)

Robert Ostry, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)

Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

Thomas Wilhelm, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern)

Dr. Kristian Garthus-Niegel, Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (Sachsen)

Ake Schünemann, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. (Schleswig-Holstein)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines WIR-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des WIR-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der WIR-Autor*innengruppe.

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!

Die WIR-Projekte werden im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:

